

Von der Finanzgemeinschaft zum gemeinsamen Handlungsinstrument – Zur Vorgeschichte und Geschichte des Gesamtverbandes Dortmund und der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund

Industrialisierung, Bevölkerungswachstum und Entstehung von Massengemeinden waren ein wichtiger Grund für die Bildung von Gesamtverbänden, die früher auch Parochialverbände genannt wurden.

Gesetzlich geregelt wurde die Bildung derartiger übergemeindlicher Zusammenschlüsse erstmals in einem Kirchengesetz betr. die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten vom 17. Mai 1895. Dort heißt es begründend: „In größeren Orten, zumal solchen mit Massengemeinden und rasch wachsender Bevölkerung, in denen die Kräfte der sich selbst überlassenen Gemeinden nicht ausreichen, um den vorhandenen Notständen abzuweichen, erscheint es unter Umständen unerlässlich, einen Teil der Aufgaben, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen der Einzelgemeinde obliegen, ausnahmsweise auf größere kirchliche Verbände zu übertragen.“¹

Das Phänomen Industrialisierung und der damit verbundene Wandel vom dörflich-kleinstädtischen Kirchenwesen zur Großstadtkirche hat im Dortmunder Raum seine Wurzeln im 19. Jahrhundert. „Das überwiegend wichtigste Gewerbe des Ortes ist der Ackerbau; das Stadtfeld ist groß, von großer Fruchtbarkeit und sorgfältiger Kultur.“² So berichtete noch 1816 ein preußischer Staatsrat über Dortmund. Die ehemalige Reichsstadt zählte 1818 etwas über 4000 Einwohner.³ Kleinstädtisch-ländlich geprägt blieb der Raum Dortmund auch noch für die nächsten Jahrzehnte. Mit den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts begann für Dortmund die Industrialisierung, im darauf folgenden Jahrzehnt wurde die Stadt

¹ KGVBl. S. 37 f. Seit 1904 war auch in Westfalen die Bildung von Parochialverbänden möglich. Vgl. dazu: Thümmel, Gerhard: 40 Jahre kirchlicher Verwaltung (1925–1965) dargestellt an der Arbeit im Dienst der evangelischen Kirche. Aus dem Nachlaß hrsg. von Hans Steinberg, Bielefeld 1987, S. 49, 109, (künftig zitiert: Thümmel: 40 Jahre).

² Zitiert nach: Schilp, Thomas: Zeit-Räume. Aus der Geschichte einer Stadt. Dortmund 1989, S. 86 (künftig zitiert: Schilp: Zeit-Räume).

³ Vgl. Dortmund. Ein historischer Zahlenspiegel. 1000 Daten zur Stadtgeschichte. Bearbeitet von Norbert Reimann u. a., 2., überarbeitete Auflage, Dortmund 1982, S. 54 (künftig zitiert: Zahlenspiegel).

zum „wichtigsten Gründungsplatz der Industrie im Revier“⁴. Neue Arbeitsmöglichkeiten bedeuteten Bevölkerungszuzug und Stadtausdehnung. Dortmund entwickelte sich immer mehr zur Großstadt; 1875 war die Bevölkerung auf 57742 Einwohner angestiegen⁵. Im frühen 20. Jahrhundert hatte Dortmund mit über 200000 Einwohnern viele andere Städte weit hinter sich gelassen.⁶ Auch flächenmäßig wuchs die Stadt: So kamen 1914 die acht Landgemeinden Dorstfeld, Huckarde, Deusen, Rahm, Wischlingen, Lindenhorst, Eving und Kemminghausen zu Dortmund.⁷ Weitere Eingemeindungen sollten folgen.

Und die evangelischen Gemeinden? In den nur sieben Jahrzehnten zwischen 1844 und 1914 verzehnfachte sich die Zahl der evangelischen Gemeindeglieder.⁸ Erhebliche Anstrengungen waren notwendig, um das Kirchenwesen angemessen zu erweitern und auf die diakonischen und sozialen Herausforderungen angemessen reagieren zu können. Neue Kirchengemeinden wurden gebildet. Pfarrstellen errichtet, alte Kirchen vergrößert, neue gebaut, Gemeindehäuser in Angriff genommen. Und in den folgenden Jahrzehnten wuchs die Zahl der Gemeindeglieder weiter: 1930 waren es schon fast 300000, 1937 im Raum Dortmund und Lünen dann 314560.

Auch in Lünen⁹ hatte sich mit dem späten 19. Jahrhundert die Industrie deutlich bemerkbar gemacht. Noch 1867 waren freilich 41% der Beschäftigten in der Stadt Lünen im Handwerk tätig. Mit dem Anbruch des 20. Jahrhunderts war sie dann zur Bergbaustadt geworden, die Eisenindustrie blieb weiterhin wichtig. 1911 entstanden im Lünener Raum die ersten Bergarbeitersiedlungen. Durch Zuwanderung aus katholischen Gebieten verschob sich das Verhältnis der Konfessionen allmählich zu Gunsten der Katholiken. Nach der Eingemeindung von 1923 zählte die Stadt rund 25000 Einwohner.

Die Zahlen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Lebensbedingungen vieler Menschen dieser Zeit ungleich schlechter waren als unsere, daß es wiederholt konjunkturelle Einbrüche, Wirtschaftskrisen und Arbeitslosigkeit gab.

Auf die sozialen und diakonischen Herausforderungen der Industriegesellschaft wurde seitens der evangelischen Christen des Dortmunder

⁴ Schilp: Zeit-Räume, S. 87.

⁵ Vgl. Zahlenspiegel, S. 73.

⁶ Vgl. Ebenda, S. 88.

⁷ Vgl. Ebenda, S. 91.

⁸ Vgl. dazu und zum folgenden: Brinkmann, Ernst: Die evangelische Kirche im Dortmunder Raum in der Zeit von 1815 bis 1945, Dortmund 1979, S. 37 ff. (künftig zitiert: Brinkmann: Kirche).

⁹ Der Überblick stützt sich auf: Lünen. Kleine Geschichte der Stadt. Bearbeitet von Adolf Reiß und Wingolf Lehnemann, 3. Auflage, Lünen 1979.

Raumes bereits seit dem 19. Jahrhundert geantwortet.¹⁰ Einige Beispiele mögen das vielfältige Engagement veranschaulichen: Bereits in den fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts entstanden in Dortmund die ersten „Kleinkinder-Schulen“, wir sprechen heute von Kindergärten. Die Gemeinde Hörde eröffnete 1916 ein kleines Kinderheim, es wurde bald zu einem Synodalkinderheim. Gemeindediakonissen widmeten sich der Krankenpflege. Der Fürsorge für kranke Menschen dienten in Hörde, Lütgendortmund und Mengede evangelische Krankenhäuser. Nur stichwortartig seien einige weitere Bereiche genannt: Gefangenenfürsorge, Jugendfürsorge, Betreuung Alkoholkranker. Alle Aktivitäten, sei es im direkten Gemeindeleben, sei es in übergreifenden Einrichtungen, sind und waren ohne finanzielle Mittel nicht möglich. Damit wird ein ausgesprochen wichtiger Aspekt für die Entstehung des Gesamtverbandes angesprochen, die Kirchensteuerproblematik. Viele evangelische Kirchengemeinden konnten ihren Finanzbedarf bis ins 20. Jahrhundert hinein durch Pfarrpfünde, Naturalabgaben, Gebühren, Einkünfte aus Landbesitz, Kapitalzins und staatliche Zuschüsse zur Pfarrbesoldung decken.¹¹ Seit der Jahrhundertwende bestand die Möglichkeit der Kirchensteuer. Sie wurde dann im Laufe der Zeit immer wichtiger: In wenigen Jahren oder Jahrzehnten gewachsene Gemeinden verfügten wohl nicht immer über eigenes Vermögen, die Währungsreform von 1923 machte auch vor kirchlichem Kapitalvermögen nicht halt. Das Kirchensteuerwesen war früher anders geregelt als heute: Jede Gemeinde faßte einen eigenen Kirchensteuerbeschuß, d. h., sie entschied über die Höhe des Prozentsatzes von der Einkommen-(Lohn-) Steuer, die zur Haushaltsdeckung notwendig war. Berechnungsgrundlage für den Steuerbeschuß war das Steueraufkommen des Vorjahres. Kirchengemeinden, die fast ausschließlich auf Kirchensteuer, Kirchgeld und Kollekten angewiesen waren, mußten naturgemäß einen hohen Kirchensteuersatz haben, hoch insbesondere im Vergleich zu Gemeinden mit eigenem Vermögen oder wirtschaftlich gutgestellten Gemeindegliedern. Und so konnte es dazu kommen, daß in ein und derselben Stadt oder Synode beträchtliche Unterschiede zwischen den Kirchensteuersätzen der einzelnen Gemeinden bestanden. Dieses Phänomen war keineswegs ein spezifisch Dortmunder Problem.

In einer Denkschrift über die Lage der Gemeinden Alt köln und Vororte von 1908 heißt es: „So werden durchschnittlich in Deutz,

¹⁰ Eine umfassende Darstellung des sozialen und diakonischen Engagements gibt: Brinkmann: Kirche, S. 49 ff.

¹¹ Vgl. dazu und zum folgenden: Brunotte, Heinz: Die Evangelische Kirche in Deutschland. Geschichte, Organisation und Gestalt der EKD. Gütersloh 1964, S. 152 sowie: Lüttgert, Gustav: Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905, S. 566 ff.

Ehrenfeld und Nippes je 38–42%, in Bayenthal und Lindenthal 22 bzw. 24%, in Altcöln 25% Kirchensteuer erhoben. Es ist tatsächlich ein sonderbares Verhältnis, daß die Bürger ein und derselben Stadt verschiedene Kirchensteuersätze zahlen, die einen ungewöhnlich hoch, die anderen im Verhältnis zur Allgemeinheit zu wenig. Welche Mißstimmungen bringt dieser Umstand bei einem Verzug von einer in die andere Kirchengemeinde mit sich, von den Schwierigkeiten bei Verrechnung der Steuerbeträge, Rückerstattung der durch Verzug zu hoch veranlagten und bereits eingezahlten Beträge etc. gar nicht zu reden?¹² Und wenn der Kirchensteuersatz schon die Schmerzgrenze der Belastbarkeit erreicht hatte und trotzdem noch Fehlbedarf vorhanden war, dann halfen im Dortmunder Raum¹³ oft die leistungsstarken, wirtschaftlich besser gestellten den anderen Gemeinden durch Zuschüsse. Das Kirchengesetz setzte diesem Verfahren aber Grenzen.¹⁴ Und auch wenn gern gegeben wird, wer fühlt sich schon wohl in der Rolle des Bittenden?

In dieser Situation wären die Vereinheitlichung des Kirchensteuersatzes und die finanzielle Absicherung von Aufgaben, Einrichtungen und Projekten, die die Kraft einer einzelnen Gemeinde überforderte, sicherlich notwendig gewesen. Zusammenarbeit der Gemeinden zumindest auf finanziellem Gebiet bot sich als Ausweg an. Schon 1886 schlugen die Presbyterien der St.-Marien-Gemeinde und der Kleinen Evangelischen Gemeinde der Reinoldigemeinde vor, „eine Vereinigung der sämtlichen hiesigen evangelischen Kirchengemeinden zu einer großen, alle kirchlichen Lasten gleichmäßig tragenden Gemeinde anzustreben“. Dieser sehr frühen Initiative war kein Erfolg beschieden.

¹² Erläuterungen zur Frage der Bildung eines Parochialverbandes für die evangelischen Gemeinden Alt-Cöln und Vororte. Zusammengetragen von Gemeinsekretär Eck, Köln 1908.

¹³ Für die Geschichte des Gesamtverbandes wurden folgende Quellen benutzt: Gedruckte Protokolle der Kreissynode Dortmund 1928–1931; Gedruckte Protokolle der Kreissynode Dortmund 1946–1953; Gedrucktes Protokoll der Verhandlungen der Verbandsvertretung der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund am 29. September 1952; noch nicht archivierte Akten des Gemeindeamtes Dortmund und des Gesamtverbandes Dortmund aus dem Zeitraum 1945–1973. Die Akten befinden sich im Landeskirchlichen Archiv in Bielefeld und werden demnächst zugänglich gemacht. Mündliche Auskünfte gaben Herr Dr. Ernst Brinkmann, Dortmund, und Herr Präses D. Hans-Martin Linnemann, Bielefeld, der zudem zwei von ihm 1971 bzw. 1972 gehaltene Referate zur Neuordnung der Vereinigten Kirchenkreise und des Gesamtverbandes zur Verfügung stellte.

¹⁴ Dazu Wilhelm Miller, erster Geschäftsführer des Gesamtverbandes: „Nach dem Kirchengesetz betr. die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung vom 18. Juli 1892 dürfen Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten im einzelnen nur 2 v. H. und im Gesamtbetrag eines Voranschlagjahres 5 v. H. der Sollennahmen nicht übersteigen.“ Aus: Gedrucktes Protokoll der Verhandlungen der Verbandsvertretung der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund am 29. September 1952, S. 5.

Zwanzig Jahre später kam es in Dortmund zu Verhandlungen zwischen Reinoldi, Petri und der Mariengemeinde, mit der inzwischen die Kleine Evangelische Gemeinde vereinigt war. Ziel war ein engerer Zusammenschluß bei Bewahrung des gesonderten Bestehens der Einzelgemeinden. Auch dieser Versuch scheiterte.

Die Ursache formulierte man 1925 rückblickend so. „Diesmal entzog sich Marien in der Sorge um die eigene Gemeindegemeinschaftlichkeit zwischen den mittlerweile mächtig angewachsenen Nachbargemeinden der Verknüpfung.“

Am 17. Dezember 1925 stand auf der Tagesordnung einer gemeinschaftlichen Versammlung der Presbyter und Gemeindeverordneten der evangelischen Kirchengemeinden von Groß-Dortmund auch der Punkt: Beziehungen der evangelischen Kirchengemeinden zueinander und eventueller Ausbau zu einem Verbandsverbande. Als ein wichtiges Ziel eines übergemeindlichen Zusammenschlusses erschien dem Referenten zu diesem Tagesordnungspunkt neben der Wahrnehmung gemeinschaftlicher Aufgaben die Gewährleistung eines einheitlichen Kirchensteuersatzes. Als Ergebnis der Sitzung vom 17. Dezember 1925 wurde eine Kommission gewählt, die sich der Ausarbeitung einer Satzung für einen anvisierten Verband widmete. Die beteiligten Gemeinden waren: Reinoldi, Petri-Nicolai, Marien, Eving, Brackel, Dorstfeld, Huckarde, Lindenhorst, Scharnhorst.¹⁵

In der Vorgeschichte des Dortmunder Gesamtverbandes gibt es eine Besonderheit: Während andernorts die leistungsschwachen Gemeinden in Richtung auf eine Zusammenarbeit initiativ wurden, um so die eigenen hohen Steuersätze senken zu können, waren es in Dortmund die leistungsstarken, die auf eine Zusammenarbeit abzielten, allen voran die Reinoldi-Gemeinde.

In der Folgezeit wurde intensiv an der Satzung gearbeitet. Schon 1928 stimmten die Größeren Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden dem Entwurf zu. Der Satzungsentwurf definiert die Aufgaben:

„Zu den Aufgaben des Verbandes gehört zunächst die Verwaltung der folgenden gemeinsamen Angelegenheiten und Einrichtungen in Dortmund:

1. das Evangelische Wohlfahrtsamt
2. der Evangelische Jugenddienst
3. die Evangelische Jugendfürsorge
4. die Evangelische Trinkerfürsorge

¹⁵ Warum sich nicht weitere Gemeinden an dieser Initiative beteiligten, wird aus den vorliegenden Quellen nicht klar. Fürchteten sie ihre Selbständigkeit durch eine mögliche Übermacht der leistungsstarken Altstadtgemeinden bedroht?

5. die Veranlagung und Erhebung der von den einzelnen Dortmunder Gemeinden beschlossenen Kirchensteuern.“

Eine Verbandsvertretung aus 24 von allen Gemeinden bestimmten Vertretern sollte die Verwaltung der Angelegenheiten und Einrichtungen des Verbandes wahrnehmen. Es sollten entsenden:

Reinoldi 6 Vertreter,

Petri-Nicolai 4 Vertreter,

die übrigen je 2 Vertreter.

Aus ihrer Mitte sollten Vorsitzender und Stellvertreter bestimmt werden. Die Hauptaufgabe der Verbandsvertretung: „Alljährlich bis zum 1. Februar stellt die Verbandsvertretung den vom 1. April ab laufenden Haushaltsplan auf und teilt den angeschlossenen Kirchengemeinden den Prozentsatz des Einkommensteuersolls mit, der für die Ausgaben des Verbandes erforderlich und an den Verband abzuführen ist.“ Es war nicht beabsichtigt, die Kirchensteuerhoheit der Einzelgemeinden auf den Verband zu übertragen. Die Beschlußfassung über die Steuerpflicht und den jeweiligen Steuersatz sollte bei jeder einzelnen Gemeinde verbleiben. Der Verband konnte zur dringend notwendigen Senkung der Steuersätze in den leistungsschwächeren Gemeinden jedoch mit Zuschüssen eingreifen. Die Klagen über unterschiedlich hohe Steuerbelastung vermehrten sich. Schon für 1928 verzeichnet das Verhandlungsprotokoll der Kreissynode Dortmund: „Eine gleichmäßige Kirchensteuer ist dringend erforderlich. Die leistungsschwachen Gemeinden brauchen Zuschüsse, um ihren Steuersatz senken zu können.“ Zur Frage des Verbandes heißt es im Verhandlungsbericht der Kreissynode von 1928 weiter: „Unter den Fragen kirchenrechtlicher Art, die im Schoße der Presbyterien von Groß-Dortmund eingehend erörtert wurden, steht die (...) Frage der Schaffung einer Kreissatzung für einen Verband Dortmunder Gemeinden im Vordergrund. Die Frage gewinnt im Zusammenhang mit den am 1. April d. J. vollzogenen Eingemeindungen (...) für den Kirchenkreis gesteigerte Bedeutung. Das Bedürfnis wird immer dringender, aus rein verwaltungstechnischen Gründen gewisse kirchliche Angelegenheiten und Einrichtungen dieser Gemeinden als gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen der Gesamtheit der evangelischen Kirchengemeinden von Groß-Dortmund zu behandeln. Dazu erweist es sich unter sozialem Gesichtspunkt als eine immer dringendere Notwendigkeit, solange nach dem Vorbilde der Dortmunder katholischen Gemeinden eine gleichmäßige Kirchensteuer sich für alle evangelischen Gemeinden Groß-Dortmunds nicht ermöglichen läßt, in irgendeiner Form einen Ausgleich zu schaffen durch angemessene Beihilfen seitens eines größeren Verbandes an die leistungsschwachen Gemeinden zwecks Senkung ihres Kirchensteuerhundertsatzes. Diesem praktischen Bedürfnis und dieser sittlichen Notwendigkeit Rechnung

tragend, legt der Kreissynodalvorstand der Kreissynode heute den Entwurf einer Kreissatzung betr. einen Dortmunder Verband evangelischer Kirchengemeinden zur Genehmigung vor.“

Die Weltwirtschaftskrise traf auch das Ruhrgebiet hart. Hatte die Arbeitslosigkeit im Deutschen Reich 1928 „nur“ 7% ausgemacht, betrug sie 1931 23,9%, sie sollte mit 30,8% im Jahre 1932 ihren Höchststand erreichen.¹⁶ In diesem Jahre waren dann in Dortmund 75750 Menschen ohne Broterwerb.¹⁷ Arbeitslosigkeit bedeutete soziale Not und forderte die Solidarität unter den Dortmunder Gemeinden heraus. So vermerkt das Verhandlungsprotokoll der Kreissynode Dortmund vom Jahre 1931: „Das unerhörte Ansteigen der wirtschaftlichen Not hat die mannigfachen Folgen im Leben und Wirken unserer Gemeinden gehabt.“ Als Beispiel wird die Reinoldi-Gemeinde angeführt. Sie konnte aufgrund ihrer besseren steuerlichen Lage 1930 73887 RM für Liebeszwecke zur Verfügung stellen: „Nur zwei größere Aufwendungen seien hier herausgehoben: die für die Einrichtung und den Betrieb von drei Gemeindegärten zugunsten billiger Volksspeisung und die für die Erleichterung der Lasten notbedrängter Nachbargemeinden.“

Gerade in dieser Situation wäre der geplante Verband sicherlich nützlich gewesen. Aber der zuständige preußische Minister verweigerte die notwendige staatliche Genehmigung der Verbandssatzung.¹⁸ Diese Nachricht kam für Dortmund völlig überraschend. In festem Vertrauen auf eine Zustimmung war man hier in seinem Engagement schon weit fortgeschritten. Einen Situationsbericht gab der Kreissynodalvorstand am 20. Januar 1932 schriftlich an das Konsistorium: „Nachdem bereits 1927 ein Jugendpfarrer für die 9 in der Verbandssatzung aufgeführten

¹⁶ Vgl. Die Weimarer Republik 1918–1933. Hrsg. von Karl-Dietrich Bracher, Manfred Funke und Hans Adolf Jacobsen, Düsseldorf 1987, S. 637.

¹⁷ Vgl. Zahlenspiegel, S. 101.

¹⁸ In den Akten des Gemeindeamtes findet sich eine Abschrift eines ministeriellen Schreibens vom 6. November 1931. Dort heißt es: „Die Bildung des Dortmunder Verbandes evangelischer Kirchengemeinden begegnet Bedenken. Die nicht zu den hauptsächlichen Aufgaben der Kirchengemeinde gehörige Einrichtung eines evangelischen Wohlfahrtsamtes und einer Trinkerfürsorge lassen die Bildung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Etat- und Umlagerecht nicht notwendig erscheinen. Auch für die Versorgung des kirchlichen Jugenddienstes wird es der Schaffung einer solchen Körperschaft nicht bedürfen, zumal diese Aufgabe bereits einer vorhandenen, die einzelnen Gemeinden zusammenfassenden Körperschaft des öffentlichen Rechts (Kreisgemeinde) verfassungsgemäß übertragen ist. (. . .) Die in der Satzung als weitere Aufgabe des Verbandes vorgesehene Veranlagung der Kirchensteuer könnte dem Verband nicht rechtswirksam übertragen werden (. . .), höchstens deren Einziehung. Dafür würde aber, wie anderwärts, die Schaffung eines gemeinsamen Büros genügen. Im übrigen wäre die in Ziffer 8 der Satzung enthaltene Generalklausel nicht tragbar, da sie ohne staatliche Mitwirkung zu einer beliebigen Erweiterung des dem Verbands obliegenden Aufgabenkreises führen könnte. Danach vermag ich die erwähnte Ermächtigung zur staatlichen Genehmigung nicht zu erteilen.“

Gemeinden angestellt war, wurde für diese ein gemeinsamer Jugenddienst eingerichtet und nach den letzten beiden umfangreichen Eingemeindungen auf die nach Dortmund gekommenen Orte ausgedehnt, deren Kirchengemeinden größtenteils zu freiwilligem Beisteuern für diesen Zweck bewogen wurden. 1929 wurde dem Jugendpfarrer auch die Geschäftsführung des Evangelischen Wohlfahrtsverbandes übertragen, für dessen rasch zunehmenden Ausbau die Mittel vorläufig in der gleichen Weise wie für den Jugenddienst beschafft wurden. Die Arbeit der bereits früher geschaffenen Fürsorgestelle für Alkoholranke und Trinkerfürsorge wurde auf die neu in Dortmund eingemeindeten Orte ausgedehnt und mit einem Zuschuß der Kreissynode und namentlich durch erhebliche Zuwendungen der Landesversicherungsanstalt unterhalten. Für 1932 ist aber mit einer Zuwendung der Landesversicherungsanstalt nicht mehr zu rechnen. Zur Aufnahme aller dieser Einrichtungen wurde 1930 das Bodelschwingh-Haus in Dortmund für rund 260 000 RM auf einem der Petri-Nicolaigemeinde gehörigen Grundstück errichtet. Von den Baukosten sind noch rund 50 000 RM zu decken. Die Besitz- und Haushaltsverhältnisse aller dieser und noch anderer im Bodelschwingh-Hause untergebrachter Einrichtungen sind durchweg nur vorläufig geregelt, weil die Übernahme der in § 8 der Satzung aufgeführten Einrichtungen auf den Verband bis Ende 1931 bestimmt erwartet wurde. Diese Hoffnung ist nun durch die Versagung der staatlichen Genehmigung zur Verbandsatzung vernichtet. Damit steigern sich in bedrohlichster Weise die finanziellen Schwierigkeiten für die Fortführung der Einrichtungen, die doch gerade in dieser Notzeit nicht zum Erliegen kommen dürfen.“ Doch die staatliche Genehmigung erfolgte nicht. Erst mitten im Krieg kam es zum Zusammenschluß der Dortmunder Gemeinden, der erste Gesamtverband im kirchenrechtlichen Sinne des Wortes wurde gegründet. Die oben dargestellte Initiative zielte nämlich nicht auf einen Gesamtverband im Sinne des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der evangelischen Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 ab, sondern eine Körperschaft öffentlichen Rechts unter Bezug auf § 34 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Der Versuch, einen Verband Dortmunder Gemeinden zu gründen, war an der Verweigerung der staatlichen Genehmigung gescheitert. Trotzdem gab man in Dortmund nicht auf. So wurde spätestens im Herbst 1941 ein Urkunden- und Satzungsentwurf für einen Gesamtverband diskutiert. Die erhaltenen schriftlichen Stellungnahmen der Gemeinden betonen einheitlich und mit Nachdruck die Notwendigkeit von Finanzausgleich und Festsetzung eines einheitlichen Kirchensteuersatzes. Der Lösung dieser drängenden Probleme durch Verbandsbil-

dung standen eine Reihe von Gemeinden allerdings reserviert oder ablehnend gegenüber: „Die Selbstverantwortung der Einzelgemeinde und die Mitarbeit aller ihrer verantwortlichen Glieder wird durch die Bildung des Verbandes zu weitgehend eingeschränkt“ (Derne). „Die Verbandsbildung ist ein weiterer Schritt zu dem Ziel, aus der Kirche einen reinen Verwaltungsbetrieb zu machen“ (Lütgendortmund).

Die Initiative war wiederum von den Altstadtgemeinden ausgegangen. Der Vorsitzende der Gemeindeamtskommission¹⁹, Pfarrer Hans Lindemann, lud Vertreter der Gemeinden für den 24. November 1941 zu einer Besprechung über die Frage der Bildung eines Gesamtverbandes ins Reinoldinum ein. Die vorgelegten Entwürfe von Urkunde und Satzung erhielten aber nur wenig Zustimmung. Zu einer weiteren Sitzung fand man sich am 15. Dezember wiederum im Reinoldinum zusammen. 15 Gemeinden votierten gegen Satzung und Urkunde. Ein Ausschuß wurde gebildet, der sich mit dem Thema Verbandsbildung und Lastenausgleich befassen sollte.

Im Januar 1942 hatten sich die Pläne geändert: Weil die meisten Vorortgemeinden eine Verbandsbildung ablehnten, wollten sich die Altstadtgemeinden und sechs Vorortgemeinden zu einem kleineren Gesamtverband zusammenschließen. Diese Gemeinden waren: Reinoldi, Petri-Nicolai, Marien, Dorstfeld, Huckarde, Lindenhorst, Eving, Scharnhorst und Brackel. Sie hatten bereits vor mehr als einem Jahrzehnt versucht, sich zum „Dortmunder Verband der evangelischen Kirchengemeinden“ zusammenzufinden. Noch Ende März 1942 wurde in diesem Kreis an Urkunde und Satzung gearbeitet. Aber im April schaltete sich dann das Konsistorium ein. Es schrieb an alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund: „(...), insbesondere die Änderungen auf kirchensteuerlichem Gebiet, die vom 1. April 1942 an eintreten, veranlassen uns, die Bemühungen um die Verbandsbildung aufzunehmen.“ Bisher hatte die Initiative, wenn auch mit Billigung des Konsistoriums, in Dortmunder Händen gelegen. Weiter heißt es in dem Schreiben aus Münster: „Auch die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat fordert jetzt gebieterisch und schnell die Gründung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dortmund. Sie hat die Einreichung der Gründungsurkunde gefordert. Wir werden daher den Gesamtverband mit Wirkung vom 1. April 1942 an errichten.“ Entscheidend für den Zeitpunkt der Verbandsbildung auf dem Wege konsistorialer Verfügung war nach Einschätzung von Wil-

¹⁹ Das Gemeindeamt war eine gemeinsame Auskunft- und Verwaltungsstelle der drei evangelischen Kirchengemeinden von Dortmund-Altstadt. Die Gemeindeamtskommission führte die Dienstaufsicht über die Beamten des Gemeindeamtes. Sie wurde von den drei Gemeinden eingesetzt.

helm Miller, der damals das Gemeindeamt der Altstadtgemeinden leitete und später erster Geschäftsführer des Gesamtverbandes werden sollte, der oben bereits angesprochene Vorgang auf dem Gebiet der Kirchensteuererhebung.²⁰ Diese Änderung hätte, so Miller 1952 in seinem Geschäftsbericht, zur Folge gehabt, daß „das Auseinanderklaffen der Kirchensteuerhundertsätze in Dortmund noch weiter erheblich vergrößert“ worden wäre. Bereits vorher gab es im Extremfall zwischen leistungsschwachen und leistungsstarken Gemeinden Unterschiede bis zu 15%. Weitere Verschärfungen in den Unterschieden mußten, so Miller, „verhindert werden, wollte man die Regelung des Lastenausgleichs unter den Kirchengemeinden des Kirchenkreises nicht unmöglich machen oder wenigstens nicht erheblich erschweren.“ Die Anordnung datiert vom 16. April 1942, bis zum 28. April 1942 war den Gemeinden die vorgeschriebene Möglichkeit zur Äußerung eingeräumt. Widerspruch regte sich in Dortmund. Das Konsistorium beraumte deshalb für den 12. Mai eine Besprechung über diese Frage an. Außer den Gemeindevertretern waren Konsistorialrat Schmidt aus Münster und Oberkonsistorialrat Dr. Gustav Steckelmann aus Berlin anwesend. In einer Notiz über dieses Treffen heißt es: „In der Besprechung kam die Ablehnung eines Verbandes nicht mit der Schärfe zum Ausdruck, wie es nach der Vorbesprechung zu erwarten war und vereinbart war. Auf der anderen Seite hat sich niemand zugunsten des Verbandes ausgesprochen.“ Wenn ein Verband gebildet werden mußte, dann waren den Gemeinden, so wurde deutlich, einige Gesichtspunkte besonders wichtig:

- Die Selbständigkeit der Gemeinden war wesentlich.
- Eine Bürokratisierung war zu vermeiden.
- Das Recht zur Steuererhebung sollte bei den Gemeinden verbleiben.
- Der Verband mußte den Gemeinden Rechenschaft geben.
- Der Verband sollte mit Beauftragungen an die Gemeinden arbeiten.
- Die Urkunde mußte formulieren: „Der Verband ist Diener der Gemeinden.“
- Der Vorstand sollte nicht durch das Konsistorium ernannt werden.

Das Konsistorium beharrte auf der Verbandsbildung. Es sah in ihm die beste Möglichkeit, einen Lastenausgleich zu bewältigen und wies darauf hin, daß Baumaßnahmen die Kraft einzelner Gemeinden über-

²⁰ Dazu Wilhelm Miller: „Vom 1. April 1942 ab mußte die um den bis dahin für die Kirchensteuer außer Betracht bleibenden Kriegszuschlag erhöhte Einkommen-(Lohn-)Steuer als Maßstabsteuer zugrunde gelegt werden. In Verbindung mit der Erhöhung der Maßstabsteuer durch den Kriegszuschlag wurde staatlicherseits vorgeschrieben, den Kirchensteuerhundertsatz um einen bestimmten Bruchteil zu senken.“ Aus: Gedrucktes Protokoll der Verhandlungen der Verbandsvertretung der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund am 29. September 1952, S. 5 f.

steigen würden. Der Verband wurde gebildet.²¹ Die Stellungnahmen aus der Nachkriegszeit verdeutlichen, daß mit dieser Verbandsstruktur niemand in Dortmund zufrieden war.

In der Satzung von 1942 findet sich ein aus heutiger Sicht besonders wichtiger Paragraph: „Nach § 2 der Verordnung über die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände an anderen Orten vom 13. Mai 1936 – GesBl. DEK 1936 S. 63 – werden die Aufgaben und Befugnisse der Verbandsvertretung z. Zt. vom Vorstand wahrgenommen. Nähere Bestimmungen über die Verbandsvertretung, ihre Bildung und ihre Aufgaben bleiben daher einer späteren Ergänzung der Satzung vorbehalten.“ Durch alle von Dortmunder Seite formulierten Entwürfe für eine Verbandsatzung hatte sich quasi als roter Faden das Bemühen um die Ausgestaltung einer Vertretung der Gemeinden im Verband gezogen, das belegen die in den Akten aus diesen Jahren überlieferten Entwürfe. Für eine tatsächliche Einführung dieses Gremiums, in dem die beteiligten Kirchengemeinden Sitz und Stimme gehabt hätten, waren aber 1942 die kirchenrechtlichen Bedingungen nicht gegeben. Eine Verordnung von 1936²² legte die Verbandsvertretung still. Doch trotzdem war es den Dortmunder Gemeinden gelungen, dieses presbyterial-synodale Element zumindest für die Zukunft festzuschreiben und einen Anspruch darauf zu formulieren. Zu diesem Problembereich äußerte sich Wilhelm Miller 1952 im Rückblick wie folgt: „Die erste Satzung des Gesamtverbandes mußte sich nach Form und Inhalt den 1942 im Raum der Kirche geltenden Gesetzen anpassen. Der Versuch, neben dem zunächst einzigen Verbandsorgan, dem geschäftsführenden Ausschuß (Vorstand), auch die Verbandsvertretung zu schaffen und sei es nach dem Muster der kommunalen Ratsversammlung in der Zeit bis 1945 als nur beratende Körperschaft, scheiterte. So war es leider nicht möglich, ein Verbandsorgan zu bilden, in dem jede an dem Gesamtverband beteiligte Kirchengemeinde durch ihre Vertreter Sitz und Stimme hatte.“ Der geschäftsführende Ausschuß blieb das einzige Organ des ersten Gesamtverbandes. Er wurde 1942 vom Konsistorium ernannt. Seine Mitglieder waren satzungsmäßig drei Pfarrer und vier Laien, darunter auch Dr. Detmar Philippi. Er schrieb am 24. Januar 1946 an Superintendent Heuner: „Trotz meiner Ablehnung (des Verbandes) bin ich der Aufforderung, in den Vorstand des Gesamtverbandes einzutreten, gefolgt in der Absicht, dies Gebilde, nachdem es einmal geschaffen worden ist, möglichst in dem Sinne leiten zu helfen, daß die Selbständigkeit der

²¹ Urkunde und Satzung im Dokumententeil, S. 142–148.

²² Verordnung über die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in anderen Orten, in: Ges.Bl. DEK 1936, S. 63f.

einzelnen Kirchengemeinden so wenig wie möglich zugänglich beschränken sollte.“

Die äußeren Umstände, insbesondere der Zweite Weltkrieg und die Luftangriffe, blieben nicht ohne Auswirkungen auf die Verbandsarbeit. Wilhelm Miller dazu: „Die finanziellen und steuerlichen Auswirkungen des Krieges beeinflussten von Beginn der Tätigkeit des Gesamtverbandes an in erheblichem Maße seine Geschäftsführung. Die bei der Bildung des Gesamtverbandes vorgefundene Kirchensteuerverwaltung der Verbandsgemeinden blieb zunächst erhalten. (...) Zwischen den Verbandsgemeinden und dem Gesamtverband fand lediglich eine buchmäßige Verrechnung der eingegangenen Kirchensteuern mit den durch den Gesamtverband festgestellten haushaltsplanmäßigen Zuschüssen zur Deckung der Fehlbeträge der Kirchenkassen und Pfarrkassen statt. Der Gesamtverband selbst gelangte erst gar nicht in den Besitz des Geldes.“

Die beigefügte Übersicht²³ informiert über Einnahmen und Ausgaben des Gesamtverbandes in den Jahre 1942–1945 (siehe Tabelle).

Das Ziel eines einheitlichen Steuersatzes war erreicht worden. So wurde für 1943 z. B. ein Kirchensteuersatz von 7,5% der Einkommensteuer einschließlich Kriegszuschlag festgesetzt, das Kirchgeld war gestaffelt zwischen 1 und 30 RM.

Als am 13. April 1945 amerikanische Truppen in der Dortmunder Innenstadt einrückten, fanden sie eine Ruinenlandschaft vor, 95% der Gebäude waren zerstört.²⁴

Nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Diktatur kam den Kirchen eine wichtige Rolle zu: Sie erschienen als die einzigen funktionierenden Institutionen, die ohne Kompromittierung gegenüber dem Terrorregime überlebt hatten.²⁵ Ohne Zweifel hat das kirchliche Leben in der Zusammenbruchsgesellschaft einen kaum zu hoch einzuschätzenden Beitrag zur Linderung des Elends und zur ethischen Orientierung geleistet.²⁶

Einen Einblick in die bedrückenden Lebensbedingungen der ersten Nachkriegsjahre gewährt ein Auszug aus dem Synodalbericht des damaligen Superintendenten Fritz Heuner vom 6. Oktober 1947: „Der Gesundheitszustand hat sich dauernd verschlechtert, Erkrankten an Tbc, Rachitis u. a. nehmen erschreckend zu. Hungerödeme offenbaren die Ernährung katastrophal. Die Wohnungsnot ist gesteigert durch den

²³ Aus: Gedrucktes Protokoll der Verhandlungen der Verbandsvertretung der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund am 29. September 1952, S. 11.

²⁴ Vgl. Schilp: *Zeit-Räume*, S. 178.

²⁵ Vgl. Kleßmann, Christoph: *Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945–1955*, 3. Auflage, Darmstadt 1984, S. 59.

²⁶ Vgl. Ebenda, S. 62.

Ausgabe:		1942	1943	1944	1945
I	Unkosten des Verbandes	2015,30	7 620,25	4 331,34	2 245,03
II	Kirchensteuer- verwaltung	81 529,20	122 894,37	112 615,07	68 202,57
III	Gemeindezuschüsse	838 835,30	751 470,64	736 700,05	739 159,10
IV a)	Landeskirchliche Umlage	438 849,35	260 000,—	212 902,—	152 221,—
b)	Kreissynodalumlage	81 310,—	81 310,—	81 310,—	39 010,—
V	Pfarrbesoldung	418 824,05	398 746,75	377 132,41	325 284,77
VI	Hilfspredigerbesoldung	—	—	32 152,63	55 412,90
VII	Zuschüsse zu den synodalen Einrichtungen	17 150,—	12 246,85	10 681,46	55 072,33
VIII	Schuldendienst	—	—	—	—
IX	Bau- und Schulden- tilgungsfonds	—	—	—	—
X	Betriebsfonds	—	—	—	—
XI	Kirchensteuer- erstattungen	—	—	—	—
XII a)	Zur Verfügung des Ausschusses	—	—	—	—
b)	Verschiedenes	—	—	2 479,55	18 479,65
c)	Gezahlte Darlehen	—	—	—	—
	Restverwaltung	—	—	—	—
	Durchlaufend	—	—	—	—
	Gesamtausgabe:	1 878 513,20	1 634 288,86	1 570 304,51	1 455 087,35
	Einnahme:				
A	Restverwaltung	—	362 389,75	415 727,79	54 155,97
B	Laufende Verwaltung	2 240 902,95	1 687 626,90	1 190 442,34	1 119 249,10
	Bestand:	362 389,75	415 727,79	35 865,62	—
	Fehlbetrag:				281 682,28

Zustrom von Flüchtlingen und Vertriebenen (...). Kleidung und Schuhwerk, Wäsche vor allem für Säuglinge und Kranke sind nicht zu beschaffen. Der Mangel an Medikamenten macht eine geregelte Krankenpflege unmöglich. Alleinstehende Alte sterben langsam dahin.“ Die Bombenangriffe der Kriegsjahre hatten auch die kirchlichen Gebäude schwer getroffen. Nur einige Gemeinden in den Außenbezirken waren verschont geblieben. Eine 1946 angelegte Übersicht über den Stand der Zerstörung meldet:

	total	schwer	leicht	beschädigt
Kirchen	5	22	5	32
Kapellen	2	2	1	5
Gemeindehäuser	9	16	2	27
Pfarrhäuser	21	12	17	50
andere kirchliche Gebäude	6			6
Insgesamt				120

Der Gesamtschaden an kirchlichen Gebäuden betrug, berechnet auf den Tag der Währungsreform, 17 828 000 DM. Zur Verdeutlichung, um welche Summe es sich dabei handelte: Ein Hauer hatte im Juni 1948 einen Bruttomonatsarbeitslohn von 311 DM, ein Stahlfacharbeiter einen Bruttowochenlohn von 54 DM.²⁷

Die Gemeinden des Dortmunder Raumes standen somit vor großen Aufgaben. Weiterführung des Lastenausgleichs zwischen den Gemeinden und Zusammenfassung der Mittel durch den Gesamtverband waren unabdingbare Voraussetzungen zum Gelingen der Arbeiten.

Schon bald nach Kriegsende setzte eine intensive Diskussion über die Zukunft des Gesamtverbandes ein. Eine Extremposition: Eine Gemeinde stellte auf der Kreissynode vom 21. Januar 1946 den Antrag, die „Kreissynode wolle bei der Kirchenleitung der Provinz Westfalen beantragen, den am 1. April 1942 gebildeten Verband der Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund aufzulösen, den Kirchengemeinden die vollen Rechte der Selbstverwaltung zurückzugeben und den Lastenausgleich zwischen finanzkräftigen und finanzschwachen Gemeinden auf dem Wege synodaler Umlagen herbeizuführen.“ In der Folgezeit wurde dann intensiv über die verschiedenen Möglichkeiten des Lastenausgleichs und der Umgestaltung des Verbandes diskutiert. Einen Abänderungsentwurf für Urkunde und Satzung übersandte Superintendent Heuner²⁸ am 6. Mai 1947 allen Kirchengemeinden des Kirchenkreises mit der Bitte um Stellungnahme. Im Begleitschreiben faßte er die hauptsächlichen Kritikpunkte am bisherigen Verband zusammen:

„– Der Verband schränkt die Selbständigkeit der Gemeinden zu sehr ein.

²⁷ Vgl. Dortmund im Wiederaufbau 1945–1960. Gesamtkonzeption und wissenschaftliche Leitung Wilhelm Högel, Dortmund 1985, S. 299 (künftig zitiert: Dortmund Wiederaufbau).

²⁸ Superintendent Fritz Heuner hat nach Zeitzeugenaussagen die Entwicklung und Gestaltung des Gesamtverbandes der Nachkriegszeit wesentlich bestimmt. Eine biographische Skizze bringt Brinkmann, Ernst: Fritz Heuner. Eine biographische Skizze, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 74, 1981, S. 191 ff.

- Urkunde und Satzung sind vom Führergrundsatz beherrscht. Synodalrechte sind fast verschwunden. Alle Rechte liegen beim Vorstand.
- Das Konsistorium übt durch die ihm zustehenden Entscheidungen maßgebenden Einfluß aus.
- Gefahr der Bürokratisierung.“

Der Synodalvorstand, mit der Korrektur der alten Satzung und Urkunde beauftragt, hatte sich bemüht, in seinen Entwurf zwei wichtige Grundgedanken einzubringen: Zum einen sollte der Synodalgedanke so stark wie möglich betont werden, zum anderen soweit als möglich eine Deckungsgleichheit von Verband und Synode auf dem Wege der Personalunion hergestellt werden. Alle Gemeinden bis auf drei gaben ihre Stellungnahmen ab. Das Ergebnis der Entwurfsdiskussion in den Presbyterien: 19 Gemeinden waren einverstanden, 10 lehnten ab, weitere äußerten sich nicht konkret. Aber auch abgesehen von diesem Ergebnis offenbarten die Stellungnahmen noch einmal grundsätzliche Positionen zum Verbandsgedanken. Sie verdienen deshalb eine nähere Betrachtung. Einhellig bejahten alle die Notwendigkeit eines Lastenausgleichs zwischen den Gemeinden. Kontroverse Vorstellungen gab es über den Weg zu diesem Ziel. Dabei spielte das Selbstverständnis der Gemeinden, ihr Streben nach Bewahrung der gemeindlichen Unabhängigkeit eine große Rolle. Ein Beispiel für eine besonders kritische Einstellung: „Die Errichtung des Gesamtverbandes entsprach 1942 nicht-kirchlichen Begründungen. Die Durchführung bewirkte demzufolge auch eine weitgehende Entmündigung der Gemeinden, vor der wir durch die Erkenntnisse des Kirchenkampfes besonders gewarnt sind. Der Ausgleich der Lasten innerhalb der Gemeinden ist eine biblisch begründete Aufgabe der Kirche, der wir uns in keiner Weise entziehen wollen; jedoch steht das Recht und das Eigenleben der einzelnen Gemeinde vor dem eines organisatorischen Zusammenschlusses wie beispielsweise eines Gesamtverbandes“ (Hörde). Eine andere Gegenstimme: „Einem Lastenausgleich stimmen wir voll zu, treten aber entschieden für die Selbständigkeit der Gemeinden ein, weil wir glauben, daß die persönliche Initiative der Einzelgemeinde erhalten bleiben muß für rege, evangelische Gemeindegemeinschaft“ (Husen). Die Betonung des synodalen Aufbaus der Kirche und das Streben nach Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Einzelgemeinde ziehen sich wie ein roter Faden durch nahezu alle Diskussionen um den Gesamtverband in den ersten Jahrzehnten.

Der vom Synodalvorstand vorgelegte Entwurf wurde nach Anhörung der Gemeinden noch einmal überarbeitet. Auf der Kreissynode vom 6. Oktober 1947 erhielten die neue Fassungen von Satzung und Urkunde dann die Zustimmung. Die Kirchenleitung in Bielefeld erließ mit Datum vom 27. Juni 1949 die neue Urkunde und Satzung. Die notwendige

staatliche Genehmigung gab der Regierungspräsident in Arnshausen am 12. November 1951. Aufgrund dieser Urkunde und Satzung konnte 1952 erstmals die Verbandsvertretung tagen. Bis dahin hatte die Kreissynode die Aufgaben der Verbandsvertretung wahrgenommen. Die Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. Februar 1948 sah diese Regelung eindeutig vor.²⁹ Wie sah nun dieser neue Gesamtverband³⁰ in seinen Grundzügen aus?

- Er stattete die Gemeinden mit den zur Erfüllung ihrer Leistungen und gesetzlichen Verpflichtungen notwendigen Mittel aus.
- Er errichtete die erforderlichen kirchlichen Gebäude. Diese wurden mit Grundstück und Einrichtung Eigentum der Gemeinde.
- Er stellte die Mittel für die Aufgaben bereit, die allen Gemeinden gemeinsam waren.
- Er brachte die Besoldung der Pfarrer und die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte auf sowie die Umlagen für Kirchenkreis und Landeskirche.
- Er erhob Kirchensteuern und Kirchgelder unmittelbar von den einzelnen Gemeindegliedern, und zwar nach einheitlichen Sätzen.

Die Gemeinden hatten zwar ihre Kirchensteuerhoheit an den Verband abgetreten, dieser sorgte dafür aber für einen einheitlichen Kirchensteuersatz und die Finanzierung aller Aufgaben, Ausgaben und Einrichtungen nach einem Bedarfsdeckungssystem.

Der Gesamtverband von 1942 mußte sich den Vorwurf gefallen lassen, nach dem „Führergedanken“ aufgebaut zu sein. Der Anspruch auf eine Verbandsvertretung war auf Drängen der Dortmunder Gemeinden zwar in die Satzung hineingeschrieben worden, konnte aber unter den damaligen Umständen nicht realisiert werden. Die Einflußmöglichkeiten des Konsistoriums waren in der alten Verfassung ausgesprochen stark, zudem hatte es den ersten Vorstand ernannt. Mit neuer Urkunde und Satzung hatte sich hier viel geändert. Schon über den ersten neuen Satzungsentwurf urteilte das Presbyterium von Scharnhorst erfreut: „Der Führergrundsatz und der maßgebende Einfluß des Konsistoriums, wie beide in den Satzungen des Gesamtverbandes bis jetzt vertreten werden, sind in dem neuen Entwurf ausgeschaltet, da die Entscheidung bei der Verbandsvertretung liegt, die durch die Abgeordneten der Einzelgemeinde zur Kreissynode gebildet wird. Nach Ansicht des Presbyteriums ist diese Maßnahme zu einer wirklichen kirchlichen Arbeit des Gesamtverbandes notwendig“ (27. 6. 1947). Eichlinghofen meinte: „Mit Genugtuung wird davon Kenntnis genommen, daß die §§ 3 und 4 das

²⁹ Vgl. dazu Thümmel: 40 Jahre, S. 49f. sowie KABl. 1948, S. 53f.

³⁰ Urkunde und Satzung im Dokumentenanhang S. 149–155.

synodale Element in der Leitung des Verbandes und der Verbandsvertretung betonen“ (30. 6. 1947). Einen anderen Aspekt brachte Lindenhorst zur Geltung: „Mit besonderer Genugtuung bemerkt das Presbyterium, daß durch die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand als Verbandsvertretung bzw. Verbandsvorstand die Sicherheit gegeben erscheint, daß die Finanzen nach rein kirchlichen Gesichtspunkten verwaltet werden“ (17. 7. 1947).

Für Verbandsvertretung und Vorstand waren keine besonderen Wahlen notwendig, der Vorstand konnte durch die Verbandsvertretung durch Zuwahl von bis zu vier weiteren Mitgliedern ergänzt werden. Unumstritten war die Personalunion nicht. So wurde eine zu starke Arbeitsbelastung des Superintendenten befürchtet, wenn er neben der geistlichen Führung der Synode auch noch die verwaltungsmäßige habe. Aber nicht zuletzt auch aus arbeitstechnischen Gründen war die Personalunion angestrebt worden: Eine Doppelgleisigkeit bei der Vertretung innerkirchlicher Belange und der Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte, insbesondere der Durchführung der Finanzierung der kirchlichen Arbeiten, sollte vermieden werden.

Am 19. Juni 1948 meldete das „Westdeutsche Tageblatt“: „Die langerwartete und zugleich gefürchtete Geldreform ist da. Ab Montag, 21. Juni, gilt in den westlichen Besatzungszonen nur noch die neue ‚Deutsche Mark‘. Am Sonntag erhält jeder Bewohner Westdeutschlands 40 Mark der neuen Währung eingetauscht.“³¹ Guthaben in Reichsmark wurden im Verhältnis 100:6,5 in Deutsche Mark umgewandelt, Schulden im Verhältnis 10:1 abgewertet.

Die Währungsreform brachte zahlreiche evangelische Kirchengemeinden in finanzielle Nöte, denn nicht alle verfügten schnell über Einnahmen in der neuen Währung.³² Derartige Probleme gab es im Kirchenkreis Dortmund nicht. Hier sorgten Kirchensteuerlohnabzugsverfahren und Gegenwartsbesteuerung dafür, daß sehr bald nach der Währungsreform Geld für die kirchliche Arbeit zur Verfügung stand. Den Beschluß, das neue Verfahren einzuführen, hatte der Vorstand des Gesamtverbandes bereits 1947 gefaßt. Es wurde gleichzeitig mit den Gesamtverbänden Bochum und Hagen eingeführt und trat mit Wirkung zum 1. Januar 1948 in Kraft.³³ Damit war ein Verfahren etabliert, das in seinen Grundzügen auch heute noch gültig ist: Der Staat zieht mit der

³¹ Zitiert nach: Dortmund Wiederaufbau, S. 286.

³² Die evangelische Kirche von Westfalen verfügte vor der Währungsreform über ein Vermögen von 67 Millionen Reichsmark. Als Ausgleich für den durch die Währungsreform entstandenen Verlust erhielt sie, alle Kirchengemeinden waren eingeschlossen, 2,7 Millionen DM. Angesichts des tatsächlichen Bedarfs war das nur „ein Tropfen auf den heißen Stein“. Vgl. Thümmel: 40 Jahre, S. 50.

³³ KAbI. 1948, S. 2.

Lohn- bzw. Einkommensteuer auch die prozentual davon berechnete Kirchensteuer ein (Kirchensteuerlohnabzugsverfahren) und überweist sie an zentrale kirchliche Stellen zur Weiterverteilung. Berechnungsgrundlage ist nicht (mehr) das Steueraufkommen des vergangenen Jahres, sondern das aktuelle (Gegenwartsbesteuerung).

Superintendent Heuner berichtete auf der Kreissynode vom 10. Oktober 1949: „Welch wertvollen Dienst der Gesamtverband den einzelnen Gemeinden leisten kann, ist vor allem nach der Währungsreform deutlich geworden. Während viele Gemeinden unserer Provinz und in Dortmund die katholischen Gemeinden in größere finanzielle Schwierigkeiten gerieten, waren wir infolge des Kirchensteuerlohnabzugsverfahrens sehr bald in der Lage, den zahlreichen um Hilfe rufenden Gemeinden und Anstalten die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.“ Während Gemeinden, die noch mit dem alten Verfahren (Vergangenheitsbesteuerung, Einzelveranlagung, Jahresbetrag auf dem Kirchensteuerbescheid) arbeiteten, durch die Währungsreform in bedrohliche finanzielle Engpässe gerieten, erhielten die Dortmunder Gemeinden ihren Bedarf regelmäßig im voraus – in der neuen Währung natürlich. Das 1948 eingeführte Besteuerungsverfahren hatte noch weitergehende positive Aspekte: „Wir dürfen hier auch mit einiger Befriedigung feststellen, daß wir zusammen mit den Gesamtverbänden Bochum und Hagen in den Monaten nach der Währungsreform, als die Umlagen für die Kirchenprovinz überall ins Stocken geraten waren, durch unsere Zahlungen der Kirchenleitung die Möglichkeit gaben, ihre Verpflichtungen gegenüber den zuschußbedürftigen Gemeinden vor allem in der Diaspora (...) zu erfüllen“, konnte Superintendent Heuner der Kreissynode 1949 berichten. Die Gesamtverbände Dortmund, Hagen und Bochum nahmen bei der Einführung des neuen Verfahrens in Westfalen eine Vorreiterstellung ein.³⁴ Im Kirchenkreis Dortmund wurde es gerade zum richtigen Zeitpunkt eingeführt, die Kirchengemeinden blieben vor den Auswirkungen der Währungsreform bewahrt. Die Zeitung „Neue Kirche“ wertete die Entscheidung wie folgt: „Die erwähnten Gesamtverbände (gemeint sind Dortmund, Hagen, Bochum) haben den (...) schweren Stoß, den die Währungsreform der kirchlichen Finanzwirtschaft gegeben hat, gut ausgehalten und – im Gegensatz zu zahlreichen anderen Kirchengemeinden – von einem Abbau von Kräften und Einrichtungen innerkirchlicher Art absehen können.“³⁵ 1949 entschlossen sich dann weitere 174 westfälische Kirchengemeinden, dem Vorgehen, ja Vorbild dieser Gesamtverbände zu folgen und das nunmehr

³⁴ Vgl. Thümmel: 40 Jahre, S. 49.

³⁵ Neue Kirche. 10. Juni 1949, S. 126.

bewährte Steuerverfahren einzuführen. Das Jahr 1950 brachte dann eine einheitliche Regelung für ganz Westfalen.³⁶

Die Vorteile des neuen Verfahrens liegen auf der Hand:

- Mahnungen, Korrekturen, Gebühren usw. fallen fort.
- Die Kirchensteuer verteilt sich in gleichmäßigen Raten auf das ganze Jahr.
- Jeder sieht, wie gering diese Beträge im Vergleich zu sonstigen Steuern und Abgaben sind.
- Der Verwaltungsaufwand sinkt erheblich.

Traugott Jähnichen bilanziert: „Immerhin hat dieses Verfahren den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen eine bedeutende Steigerung und stetige Absicherung der Einnahmen beschert und somit eine finanzielle Basis für den notwendigen Wiederaufbau von Kirchen, Gemeindehäusern und anderem gelegt. Bei allen Vorteilen und trotz der bestandenen Bewährungsprobe in der Zeit der Währungsreform war das Verfahren vor allem in einigen Teilen der Pfarrerschaft nicht unumstritten: Insbesondere diejenigen Pfarrer, die den von den Erfahrungen des Kirchenkampfes ausgehenden Gedanken der bekennenden Kerngemeinde stark vertraten, sahen in dem Kirchensteuerabzugsverfahren eine Inkonsequenz. Sie befürchteten eine zu große Nähe der Kirche zum Staat, auf die man sich nach den Erfahrungen des Nationalsozialismus nur ungern einlassen wollte.“³⁷

Am 29. September 1952 konnte die Verbandsvertretung aufgrund der neuen Satzung des Gesamtverbandes erstmals tagen. Die Zusammenkunft fand im Wichernhaus in Lünen statt. Laut Satzung verfügte die Verbandsvertretung damals über 172 Mitglieder, 146 waren anwesend. Sie vertraten über 300 000 Gemeindeglieder. Der Kirchensteuerbeschluss legte die Kirchensteuer mit 10 v. H. der Einkommen-(Lohn-)Steuer fest. Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 wurde in Einnahme und Ausgabe mit 5 900 000 DM festgesetzt. Mit einstimmigem Votum nahm die Verbandsvertretung die Kirchengemeinde Bork-Selm nach ihrer Eingliederung in die Kreisgemeinde Dortmund in den Gesamtverband auf. Wie in § 6 der Satzung vorgesehen, wurde der Vorstand (= Kreissynodalvorstand) durch Zuwahl weiterer Mitglieder ergänzt. Die Aufgaben der kommenden Jahre stellte Geschäftsführer Miller vor: „Der Gesamtverband steht vor großen und schweren Aufgaben. Neben der Notwendigkeit des Wiederaufbaus der kriegszerstörten kirchlichen Gebäude müssen alle Anstrengungen gemacht werden, um die kirchliche Versor-

³⁶ Vgl. Thümmel: 40 Jahre, S. 53f., 111.

³⁷ Jähnichen, Traugott: Im Zeichen des Wirtschaftswunders. - Die Normalisierung des kirchlichen Lebens, in: Kirche im Ruhrgebiet. Hrsg. von Günter Brakelmann und Traugott Jähnichen, Essen 1991, S. 92f.

gung der immer weiter um sich greifenden neuen Siedlungen sicherzustellen. Hierzu ist die Errichtung einer größeren Anzahl von Gebäuden, wie Kirchen, Kapellen, Gemeindehäusern, Kindergärten, Pfarrhäusern usw. erforderlich. Wichtig ist hierbei auch die rechtzeitige Erwerbung der für diese Gebäude erforderlichen Grundstücke. Es ist notwendig und dringend erwünscht, daß die Gemeinden selbst ihr Augenmerk auf den Erwerb geeigneter Grundstücke richten. Die Mittel zur Deckung des Grundstückskaufpreises stellt der Gesamtverband zur Verfügung. Mit der Errichtung der Gebäude geht die Schaffung neuer Pfarrstellen, Gemeindepflegestellen, die Einstellung von Kindergärtnerinnen, Gemeindeförderinnen, Kirchenmusikern, Küstern, Hauswarten u. a. Hand in Hand.“ Superintendent Heuner hatte auf der Kreissynode vom selben Tage bereits ausgeführt: „Der Vorstand des Gesamtverbandes hat aufgrund der Siedlungspläne von Stadt und Wirtschaft selbst einen großzügigen Plan für die Ausweitung der kirchlichen Arbeit aufgestellt und regelmäßige Verhandlungen mit den betreffenden Gemeinden sowie den städtischen und sonstigen Dienststellen durchgeführt. Für die nächsten Jahre ist in Aussicht genommen:

1. die Errichtung von 16 neuen Pfarrstellen
 2. die Einstellung von 60 weiteren Hilfskräften
 3. die Errichtung von 13 Kirchen, von 28 Gemeindehäusern, von 21 Kindergärten, von 2 Küsterwohnungen und einer Friedhofskapelle.
- Dazu kommen drei Krankenhauserweiterungen.“

Hintergrund dieser regen Bautätigkeit und intensiven Pläne zur Erweiterung des Kirchenlebens war die extrem gute Konjunkturlage in Dortmund in den fünfziger Jahren:³⁸ Die Zuwachsraten lagen hier deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Das „Wirtschaftswunder“ ereignete sich hier früher als in der übrigen Bundesrepublik. Hoher Arbeitskräftebedarf bedeutete Zuwanderung und ließ die Bevölkerungszahl ansteigen. 1945 lebten in der zerstörten Ruhrgebietsmetropole zwischen 300 000 und 340 000 Menschen, im September 1950 waren es schon wieder über eine halbe Million. Eine außerordentlich rege Bautätigkeit war kennzeichnend für die ersten 15 Nachkriegsjahre. Die meisten Wohnungen entstanden in den Außengebieten. Großsiedlungen für Bergleute und Stahlarbeiter wurden in Hörde, Eving, Huckarde (Jungferntalsiedlung im Rahm), Kirchderne (Franz-Zimmer-Siedlung) und Derne (MSA-Siedlung) gebaut. Und wo Menschen sind, da ist auch Kirche, müssen Kirche, Gemeindehäuser, Kindergärten, Pfarrhäuser gebaut werden. Auf der Kreissynode vom 28. September 1953 bilanzierte Superintendent Heuner dann: „Die Seelenzahl fast aller Gemeinden ist stetig im Wachsen; das gilt von der Innenstadt ebenso wie von den Außengemein-

³⁸ Vgl. Schilp: Zeit-Räume, S. 189.

den. Wo große Siedlungen durchgeführt werden, kommen die Gemeinden in große äußere und innere Nöte. Die Errichtung neuer Pfarrstellen und neuer Gemeindezentren ist an vielen Orten eine dringende Notwendigkeit. Die gemeinsame Vertretung der Gemeinden im Gesamtverband ermöglicht eine einheitliche, überlegte Planung und ein für die Kirche erfolgreiches Verhandeln mit den Stadtverwaltungen und den Siedlungssträgern. Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß bei allen Siedlungsplanungen von vornherein ausreichend Grundstücksflächen für kirchliche Gemeindezentren vorgesehen und auch durch die Gemeinden erworben werden können. Wenn es noch eines Beweises für die Notwendigkeit unseres Gesamtverbandes bedürfte, so würde er hier geliefert. Durch die in ihm vereinigte Finanzkraft ist es möglich gewesen, auch in kleineren Gemeinden kirchliche Räume zu planen und zu bauen, die die einzelnen Gemeinden wegen der Unmöglichkeit der Beschaffung günstiger Darlehen in absehbarer Zeit nicht würden durchführen können.“

Am 9. Oktober 1959 beschloß die Landessynode das Kirchengesetz über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund.

Innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen war der Kirchenkreis Dortmund schon in der Mitte der fünfziger Jahre der größte Kirchenkreis, an zweiter Stelle stand Gelsenkirchen mit 250 000 Gemeindegliedern in 16 Gemeinden. 1959 waren es in Dortmund und Lünen dann aber bereits 57 Kirchengemeinden, rund 452 000 Gemeindeglieder, 105 Gemeinde- und 5 Kreis Pfarrstellen – und ein Superintendent. Zweifellos war der Kirchenkreis zu groß und zu unübersichtlich geworden. Aus einsehbaren Gründen wurde deshalb die Neuordnung durch Teilung erwogen. Auch andernorts war diese Lösung bereits praktiziert worden. So trat am 1. September 1956 die Urkunde in Kraft, mit der der Kirchenkreis Essen in die Kirchenkreise Essen-Nord, Essen-Mitte und Essen-Süd umgewandelt wurde.

Die Dortmunder Initiativen im Zusammenhang mit der Neuordnung des Kirchenkreises machen (einmal mehr) Selbstbewußtsein und Streben nach Selbstverantwortung gegenüber dem Kirchenamt deutlich. Auf der Tagesordnung für die Kreissynode vom 27. April 1959 stand auch der Punkt Kirchenkreisteilung. Der Kreissynodalvorstand hatte einen Entwurf für Urkunde und Satzung ausgearbeitet. Dieser ging im Vorfeld der Synode den Presbyterien und Mitgliedern der Synode mit der Bitte um Stellungnahme zu. Drei Wochen vor der Zusammenkunft fand in Dortmund am 6. April 1959 ein Gespräch zwischen Vertretern der Kirchenleitung und dem Vorstand des Gesamtverbandes (= Kreissynodalvorstand und zugewählte Vertreter) statt. Dabei wurde deutlich, daß sich die Kirchenleitung vor nahezu vollendete Tatsachen gestellt fühlte. Dem wurde entgegengehalten, daß niemand das Beschlußrecht der

Kirchenleitung in Frage gestellt habe. In einem zu dieser Besprechung angelegten Aktenvermerk heißt es: „Man habe es für richtig gehalten, die ganze Frage an Ort und Stelle erst von denen behandeln zu lassen, die aufgrund der Kenntnisse der tatsächlichen Verhältnisse in der Lage seien, eine geeignete Vorlage zu machen. Der in Dortmund erarbeitete Entwurf enthielt die Bitte um Beschluß durch die Kirchenleitung.“ Strittig war vor allem die Fragen, ob fünf oder vier neue Kirchenkreise gebildet werden sollten. Die Dortmunder Vorlage zur Kreissynode sah fünf vor.

Kirchenkreis	Seelen- zahlen (rund)	Kirchen- gemeinden	Gemeinde- pfarrstellen
Dtmd.-Mitte	134000	14	32
Dtmd.-Nord-Ost	69000	9	15
Dtmd.-West	102000	13	22
Dtmd.-Süd	98000	16	23
Lünen	49000	4	13
	452000	56	105

Die Kirchenleitung sah Probleme bei zu klein bemessenen Kirchenkreisen. In der Diskussion stand besonders der von Dortmunder Seite gewünschte Kirchenkreis Lünen mit den Gemeinden Bork-Selm, Brambauer, Horstmar, Lünen und Preußen. „Der von Dortmund vorgeschlagene Kirchenkreis Lünen mit z. Zt. 49000 Seelen, vier Kirchengemeinden und 13 Gemeindepfarrstellen wäre von den gegenwärtigen Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche in Westfalen der Seelenzahl nach der drittkleinste (weniger Seelen hätten nur Plettenberg und Wittgenstein); nach der Zahl der Kirchengemeinden und vor allem der Pfarrstellen wäre er bei weitem der kleinste“, gab die Kirchenleitung zu bedenken. Weit mehr als die Hälfte der Gemeindepfarrer hätte dann ein kreissynodales Amt übernehmen müssen. Gegen diese Bestandsaufnahme setzte Dortmund Stadtentwicklungsprognosen: Im Stadtgebiet Dortmund war für die nächsten drei Jahre die Errichtung von etwa 30000 Wohnungseinheiten geplant, dies würde 50000 bis 55000 neue Gemeindeglieder bedeuten. Für den Raum Lünen und Bork-Selm erwartete man die Neuansiedlung von etwa 60000 Bewohnern. Lünen-Horstmar müsse wohl bald eine selbständige Kirchengemeinde werden, damit prognostizierte man aus Dortmunder Sicht für Lünen eine wesentliche Steigerung an Gemeindegliedern, Kirchengemeinden und Pfarrstellen. Auf der Kreissynode wurden beide Vorschläge behandelt. Für eine Teilung des Kirchenkreises sprachen sich 130 Synodale aus, 44 waren dagegen, 11

enthielten sich. Der Beschluß: „Die Synode hält die Teilung der Kreissynode für notwendig und geboten unter der Voraussetzung, daß die Kirchengemeinden in einem Gesamtverband zusammenbleiben.“ Für eine Fünfteilung stimmten dann 117 Synodale, 66 wünschten eine Neuordnung in vier Kirchenkreise. Der Fortbestand des Gesamtverbandes erleichterte als „Klammer“ den Zusammenhalt der neuen Kirchenkreise, so sah es der Entwurf für eine Urkunden- und Satzungsänderung des Gesamtverbandes vom gleichen Tage vor. Der Urkundenentwurf formulierte nämlich ein völlig neues Aufgabenfeld: „Der Gesamtverband hat unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden, der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden folgende Aufgaben:

a) Er erfüllt diejenigen geistlichen Aufgaben, für die ein gemeinsames Handeln der Verbandsgemeinden geboten und zweckmäßig erscheint, soweit sie von den fünf Kirchenkreisen übertragen werden“ (§ 2).

Da eine Reihe von Kirchengemeinden der Teilung widersprochen hatten, beantragte die Kreissynode einen Beschluß der Landessynode gemäß Art. 86 Abs. 2 Satz 1 herbeizuführen.

Die Absicht der Kreissynode, gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Kirchenkreise auf den Gesamtverband zu übertragen, war rechtlich allerdings (noch) nicht zulässig: Gesamtverbände waren nach damals geltendem Recht Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden. Aber es wurde ein Ausweg gefunden. Der Kirchenkreis wurde in fünf Kirchenkreise geteilt, diese bilden die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund. Dieser Zusammenschluß war dazu „berufen, gemeinsame übergreifende Aufgaben der fünf Kirchenkreise und ihrer Kirchengemeinden wahrzunehmen.“³⁹ Er handelte durch die Vereinigten Kreissynodalvorstände. Hier fielen die inhaltlichen Entscheidungen zu Fragen des gemeinsamen Handelns.

Der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund wurde zum Gesamtverband evangelischer Kirchengemeinden Dortmund. Urkunde und Satzung wurden der Neuordnung angepaßt, die Urkunde trat am 1. Juli 1960 in Kraft.⁴⁰ Der Gesamtverband war noch immer ein Zusammenschluß von Kirchengemeinden zum Zwecke der Finanzgemeinschaft. Er stattete Gemeinden, Kirchenkreise und Vereinigte Kirchenkreise und ihre Einrichtungen mit den notwendigen Mitteln aus und war u. a. auch bei Bauaufgaben für seine Mitglieder tätig. Vorstand und Verbandsvertretung waren nach der neuen Satzung personell erheblich angewachsen. Darin fand auch die

³⁹ „Kirchengesetz über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund“, in: KABl. 1960, S. 36f.

⁴⁰ Urkunde und Satzung des Gesamtverbandes bringt der Dokumententeil S. 156–163.

Neuordnung des Kirchenkreises ihren Niederschlag. Eines hatte sich aber nicht geändert: „Der Verband erfüllt seine Aufgaben im Dienst seiner Gemeinden, von denen er getragen wird“ (§ 3). Beim Gesamtverband fielen die Entscheidungen finanzieller Art. „Geld und Geist“ waren getrennt, eine Konstellation, die schon damals als unbefriedigend empfunden wurde. Aber das Verbandsgesetz bot keine andere Möglichkeit.

In den sechziger Jahren wurde das Verfahren der Mittelzuweisung an die Verbandsgemeinden reformiert. Bei der Gründung des Gesamtverbandes hatten die Gemeinden ihr individuelles Recht, die Kirchensteuer zu erheben, also ihre Steuerhoheit, auf den Verband übertragen. Dieser war im Gegenzug die Verpflichtung eingegangen, sie mit den Mitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen auszustatten. Ein Vierteljahrhundert wurde nach dem Bedarfsdeckungsverfahren vorgegangen: Die Gemeinden stellten einen Haushaltsplan auf und legten ihn dem Vorstand vor, um ihn anerkennen zu lassen. Der Vorstand hatte die Möglichkeit, einzelne Etatansätze zu beanstanden, sofern es sich nicht um „vom Gesetz geforderte Leistungen“ handelte. Auf der Basis der Haushaltspläne wurden die Mittel nach dem so formulierten Bedarf zugewiesen. Seit 1967 beschritt man einen neuen Weg: Ein kombiniertes Pauschalierungs- und Bedarfsdeckungssystem wurde eingeführt. Kern des Verfahrens war ein Pauschalbetrag pro Gemeindeglied. Seine Höhe wurde durch die Verbandsvertretung festgelegt. Die Kirchengemeinden legten dem Verband weiterhin Haushaltspläne vor. Beim personellen und sachlichen Aufwand nahm dieser keinen Einfluß. Einige Haushaltspositionen, so die Pfarrbesoldung, wurden weiterhin nach dem Bedarfsdeckungssystem bearbeitet. In diesen Fällen stellte der Verband den tatsächlichen Bedarf fest. Die Nutzung eines Ausgleichsfonds für besondere Aufwendungen war den Gemeinden möglich, die Entscheidung lag beim Vorstand. Für die Kindergärten gab es Zuschüsse pro Kind. Einnahmen der Gemeinden wurden nach einem festgelegten Schlüssel angerechnet. Die Vorlage der Haushaltspläne hatte im wesentlichen nur noch statistische Bedeutung: Der Gesamtverband fertigte auf ihrer Basis eine Gesamtübersicht an, die an die Landeskirche ging. Dieser Überblick mußte von der Landeskirche jedes Jahr dem Kultusministerium zwecks Anerkennung des Kirchensteuersatzes von 10% der Einkommen-(Lohn) Steuer vorgelegt werden. Wichtig wurde die Vorlage des Haushaltsplans einer Gemeinde nur dann, wenn sie nachträglich einen Sonderzuschuß aus dem Ausgleichsfonds beantragte.

Bereits 1965 hatte die Verbandsvertretung einen Haushaltsausschuß gebildet. Er befaßte sich mit der Frage, wie die Kirchensteuermittel möglichst gleichmäßig an die Verbandsgemeinden verteilt werden

konnten. Das bis dahin geltende Bedarfsdeckungssystem hatte bei genauerer Betrachtung mehrere (mögliche) Schwachpunkte:

- Die Presbyterien sahen ihr Recht auf Gestaltung und Festsetzung des Gemeindehaushalts eingeschränkt.
- Besonders aktive Gemeinden hatten im Laufe der Jahre einen höheren Zuschuß umgerechnet auf die Seelenzahl erhalten als andere, die sparsamer dachten und wirtschafteten oder deren Aktivitäten nicht unbedingt finanzielle Mittel erforderten.
- Es war für Einzelgemeinden die Versuchung gegeben, möglichst viel aus dem gemeinsamen Topf herauszuholen, ohne dabei an die anderen Gemeinden zu denken oder denken zu müssen.

Zu den vom Haushaltsausschuß vorgelegten Vorschlägen zwecks Reform der Mittelzuwendung wurde eine Stellungnahme der Presbyterien erbeten. Bis zum Stichtag 21. Juni 1966 lag aus 45 der 62 Gemeinden eine Antwort vor. Darunter waren zwei Ablehnungen, 19 Zustimmungen ohne Vorbehalt und 24 grundsätzliche Zustimmungen, diese Gemeinden hatten aber Änderungswünsche zum Pauschalierungsvorschlag formuliert. Aus der Sicht der Gemeinde Preußen z. B. wurde durch das neue System u. a. folgendes erreicht:

- „1. Die innergemeindlichen Aufgaben werden nach Seelenzahl und damit gerecht bezuschußt.
2. Jede Gemeinde muß für sich verantwortllich planen und wirtschaften, wobei der Rahmen eindeutig feststeht. Dies gilt insbesondere für die Folgen aller evtl. geplanten Neubauten, so daß nur dort gebaut wird, wo durch die Größe der Gemeinde der Bedarf angezeigt und die spätere Unterhaltung möglich ist.“

Am 7. Juli 1966 stimmte die Verbandsvertretung dann über das neue Verfahren ab. Mit einer überwältigenden Mehrheit von 111:5 Stimmen wurde es verabschiedet. Auch bei vorsichtiger Einschätzung kann dieses eindeutige Votum als Signal dafür interpretiert werden, daß das Pauschalierungssystem den Wünschen der Gemeinden entgegenkam. Es trat am 1. Januar 1967 in Kraft. Seine Grundzüge gelten noch heute. Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit der Gemeinden waren so gestärkt worden, die finanzielle Verantwortung lag (nun wieder) fast ausschließlich bei den Presbyterien; der Vorwurf, die Bildung von Gesamtverbänden führe zwangsläufig zur Entmündigung der beteiligten Einzelgemeinden, war nun vollends entkräftet. Allerdings mußten nun die Presbyterien in Zeiten sinkender Kirchensteuereinnahmen selbst entscheiden, welche Schwerpunkte sie für die Arbeit in der Gemeinde setzen wollten, mußten selbst zum Rotstift greifen.

Mit dem 1. Januar 1973 trat die Urkunde über die Bildung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen – in

Kraft.⁴¹ Damit hatten der Gesamtverband und die Vereinigten Kirchenkreise einen gemeinsamen Rechtsnachfolger gefunden.

Die Vorgeschichte der Zusammenführung beginnt in den sechziger Jahren. Damals wurde in der Landeskirche eine intensive Strukturdiskussion geführt. Erinnert sei an die Vorlage für die Landessynode 1968 unter dem Thema: „Auftrag und Ordnung der Kirche in einer sich wandelnden Welt.“ In den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund widmete sich der Strukturausschuß diesem Themenbereich. Das Spektrum der Diskussion war weit gespannt: Kirchenbegriff, Aktivierung von Laien, Laienvorsitz im Presbyterium, Gemeindeaufgaben, aber auch: Wie muß die Mittelinstanz heute entwickelt werden? Damit gerieten Gesamtverband und Vereinigte Kirchenkreise in die Diskussion. Aus den beiden getrennten Institutionen sollte ein gemeinsames Handlungsinstrument werden.

Durch Beschluß vom 20. November 1969 beauftragte die Verbandsvertretung dann den Strukturausschuß und die Leitungsgremien der Vereinigten Kirchenkreise und des Gesamtverbandes damit, Pläne für eine gemeinsame Ordnung der beiden getrennten Körperschaften zu entwickeln. Am 29. März 1971 wurde dann beschlossen: „Die Verbandsvertretung nimmt den Entwurf der neuen Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund zur Kenntnis. In Erinnerung an den Beschluß 13 der Verbandsvertretung vom 20. November 1969 befürwortet sie erneut den Plan, den Gesamtverband evangelischer Kirchengemeinden und die Vereinigten Kirchenkreise zu einer Körperschaft zu vereinigen.“

Hintergrund der Reformbestrebungen war das Problem der Trennung von geistlichen und administrativen (finanziellen) Aufgaben: Auf der einen Seite die Vereinigten Kirchenkreise mit den Vereinigten Kreissynodalvorständen, auf der anderen Seite der Gesamtverband mit der Verbandsvertretung und dem Vorstand. So mußten dann z. B. viele Fragen, die finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen würden, nach Beratung und Beschlußfassung durch die Vereinigten Kreissynodalvorstände noch einmal, wenn es dann um die Mittelbereitstellung ging, vom zuständigen Gesamtverbandsgremium beraten werden. Die Notwendigkeit einer Vereinfachung dieser Vorgänge lag auf der Hand. Neben der organisatorischen Notwendigkeit steht natürlich die Tatsache, daß auch eine geistliche Entscheidung kaum ohne Blick auf ihre finanziellen Folgen getroffen werden kann. Ein weiteres Problem: Sachfragen, gemeinsame Planungen und Schwerpunktbildung in der kirchlichen Arbeit sollen nach der presbyterial-synodalen Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Aufgabe einer Synode sein. Dazu stellten am

⁴¹ Urkunde und Satzung im Dokumentenanhang S. 164–178.

19. Mai 1971 die Vereinigten Kreissynodalvorstände und der Vorstand des Gesamtverbandes in einem Schreiben an die Kreissynoden und Presbyterien fest: „Eine solche Synode existiert im Bereich der VKKD (Vereinigten Kirchenkreise Dortmund) nicht. Die synodale Leitung obliegt den VKSV (Vereinigten Kreissynodalvorständen), die aus den fünf KSV (Kreissynodalvorständen) gebildet werden. Es muß gefragt werden, ob dieses Gremium ... eine Synode ersetzen kann. Der VV (Verbandsvertretung), die formal eher synodale Merkmale trägt, sind keine Aufgaben der geistlichen Leitung übertragen worden, obwohl finanzielle Entscheidungen geistliche Entscheidungen voraussetzen. Hier zeigt sich die Problematik einer Konstruktion, in der man geistliche und administrative (finanzielle) Aufgaben und Zuständigkeiten zu trennen versuchte.“ Der Lösung der Probleme durch Zusammenführung der beiden Körperschaften stand aber das Verbandsgesetz entgegen: Noch die Fassung von 1965 ließ die Bildung von Kirchenkreisverbänden nicht zu. Doch schon fünf Jahre später wurde das Verbandsgesetz wieder verändert. Die Begründung führt aus: „Mit den vorgesehenen Änderungen wird das Westfälische Verbandsrecht stärker dem Verbandsrecht angenähert, das seit dem Jahre 1963 in der Evangelischen Kirche im Rheinland gilt und das namentlich auch die Errichtung von Verbandspfarrstellen und die Beteiligung von Kirchenkreisen an Verbänden kennt.“ Mit Blick auf Dortmund und Lünen heißt es in der Vorlage weiter: „Schließlich könnte unter besonderen Verhältnissen auch ein Zusammenschluß von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu einem Verband sinnvoll erscheinen, etwa für gemeinsame Planung oder für die Trägerschaft gemeinsamer Einrichtungen; als Beispiel sei hier der Bereich der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund genannt.“ Nachdem auch die letzte gesetzliche Hürde abgebaut worden war, war in Dortmund und Lünen nun der Weg frei für eine Zusammenführung der Vereinigten Kirchenkreise und des Gesamtverbandes. Das Finanzausgleichsgesetz vom 15. Oktober 1969 bot mit einigen Forderungen an eine Verbandssatzung, die im Dortmunder Gesamtverband noch nicht erfüllt waren, einen weiteren Anstoß für die Erarbeitung einer neuen Satzung. Der engere Vorstand des Verbandes hatte zusammen mit dem Struktur Ausschuß einen Entwurf einer neuen Satzung ausgearbeitet: Vereinigte Kirchenkreise und Gesamtverband sollten zu einem Verband mit dem Namen „Vereinigte Kirchenkreise in Dortmund und Lünen“ zusammengeführt werden. Der Entwurf wurde im März 1971 der Verbandsvertretung erläutert. Sie beauftragte den Vorstand, zusammen mit den Vereinigten Kreissynodalvorständen den endgültigen Entwurf festzustellen. Dieser sollte den Presbyterien und Kreissynoden zur Beratung und Beschlußfassung zugeleitet werden. Der Diskussion in den Gemeinden und auf der Ebene der einzelnen Kirchenkreise kam entscheidende

Bedeutung zu: Das Verbandsgesetz von 1970 forderte für die Errichtung eines Verbandes, daß zwei Drittel der anzuhörenden Presbyterien und Kreissynoden zustimmten. Bereits bei der Übersendung des Satzungsentwurfs an die Presbyterien und Kreissynoden war formuliert worden: „Der vorliegende Entwurf ist kein fertiges Werk, dem Sie nur zustimmen oder das Sie nur ablehnen können. Sie können und sollen daran mitarbeiten. Über die Beschlüsse und Änderungsanträge der Presbyterien und Kreissynoden werden die Vereinigten Kirchenkreissynodalvorstände und die Verbandsvertretung – möglichst Anfang 1972 – beraten und beschließen und damit den endgültigen Entwurf feststellen. Der endgültige Entwurf wird erneut den Presbyterien und Kreissynoden zur Zustimmung oder Ablehnung vorgelegt.“ Das Verfahren mag kompliziert und langwierig erscheinen, gleichwohl sicherte es eine breite Mitarbeit der Gemeinden und Kirchenkreise.

Die notwendigen Mehrheiten wurden gefunden, vom 16. November 1972 datiert dann die „Urkunde über die Bildung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen“. „Mit der Zusammenführung von VKK und Gesamtverband war ein Ziel erreicht, das schon vor zwölf Jahren bei der Teilung des Kirchenkreises Dortmund angestrebt worden ist. Damals standen rechtliche Gründe dagegen, die heute vom Recht ausgeräumt und auch in der Praxis überwunden sind“, bilanzierte dann der damalige Geschäftsführer des Gesamtverbandes, Wilhelm Krautschik.

Der Gesamtverband, ursprünglich ein Zusammenschluß der Dortmunder und Lünener Gemeinden zum Zwecke der Finanzgemeinschaft, hatte sich nach mehr als dreißig Jahren durch den Zusammenschluß mit den Vereinigten Kirchenkreisen zu einem gemeinsamen Handlungsinstrument weiterentwickelt. Das intensive Gemeindegewachstum mit seinen Folgen (Aufgabenwuchs, Kirchenkreisteilung) und die Entwicklung des westfälischen Verbandsgesetzes waren dabei wichtige Bedingungsfaktoren. Seit den ersten Nachkriegsjahren war die Zahl der übergemeindlichen Aufgaben und Einrichtungen stark angewachsen, war das soziale Engagement der evangelischen Kirche im Dortmunder Raum intensiviert worden, standen die Gemeinden vor Aufgaben und Herausforderungen, die jede für sich allein nicht hätte bewältigen können: Der Gesamtverband bzw. sein Rechtsnachfolger waren aus dem kirchlichen Leben nicht mehr wegzudenken. Wie stark das übergemeindliche Engagement angewachsen war, zeigt ein vergleichender Blick auf die Satzungsfassungen von 1942 und 1973: Die erstere nennt vier gemeinsame Aufgaben, die letztere 14 mit z. T. mehreren Referaten. Einige hervorragende Züge der neuen Ordnung seien hervorgehoben:

- Durch die Verbandsvertretung neuer Art werden die Gemeinden unmittelbarer als vorher an der Leitung des Verbandes beteiligt. Als wichtigstes Leitungsorgan fällt sie die Entscheidungen über Grundsatzfragen.
- Die Entscheidungsfindungsprozesse sind wesentlich vereinfacht worden, weil nun die Mehrfachdiskussion von Einzelfragen entfällt.
- Die intensivierte Arbeit in Ausschüssen, in denen gewählte und berufene Vertreter an der Gestaltung der Arbeit in den einzelnen Fachbereichen mitarbeiten, bedeutet eine Stärkung der Beteiligung der Gemeinden und Kirchenkreise an der Verbandsarbeit.

Auf den Punkt gebracht hatten das wesentliche neue Element die RN am 29. Januar 1972 mit der Meldung: „Alle 62 haben jetzt mehr zu sagen.“ Im Text heißt es dann weiter: „In den einzelnen Gemeinden und Kirchenkreisen wird sich nichts ändern, aber sie werden sich in Zukunft stärker mit Aufgaben beschäftigen müssen oder dürfen, die über den Kreis von Lütgendortmund oder Brünninghausen hinausgehen.“

**Bildung eines Gesamtverbandes
der evangelischen Kirchengemeinden
des Kirchenkreises Dortmund.**

Urkunde
über die Bildung eines Gesamtverbandes
der evangelischen Kirchengemeinden
des Kirchenkreises Dortmund.

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der evangelischen Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 in Verbindung mit der Notverordnung zur Änderung von Kirchengesetzen über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. Juni 1933 – Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 S. 16 und 133 S. 146 – sowie auf Grund des § 3 der Verordnung über den Verband der evangelischen Kirchengemeinden in der Reichshauptstadt Berlin, die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in anderen Orten vom 5. Oktober 1938 – Ges.Bl. der DEK. S. 88 – wird nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Zustimmung der Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Kirchenprovinz Westfalen folgendes angeordnet:

I

Die evangelischen Kirchengemeinden

Dortmund-Altstadt:	Marien
	Petri-Nicolai
	Reinoldi
Dortmund-Aplerbeck	Dortmund-Asseln
” Barop	” Berghofen
” Bodelschwingh	” Bövinghausen
” Brackel	” Brechten
” Derne	” Dorstfeld
” Eichlinghofen	” Eving
Dortmund-Hörde	Dortmund-Hombruch
” Huckarde	” Husen
” Kirchhörde	” Lindenhorst
” Lütgendortmund	” Marten
” Mengede	” Oespel
” Scharnhorst	” Schüren
” Sölde	” Syburg
” Wellinghofen I	” Wellinghofen II

Dortmund-Wickede

Lünen

Lünen-Brambauer

Lünen-Preußen

werden zu einem Gesamtverband zusammengeschlossen, der den Namen „Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund“ führt.

II

Der Gesamtverband hat unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der Kirchengemeinden folgende Aufgaben:

1. Die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen entsprechend den hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften.
2. Die Ausstattung der Verbandsgemeinden mit den Mitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben und gesetzlichen Leistungen, die sie in Ermangelung eigener Einnahmen oder dritter Verpflichteter nicht ohne Umlage beschaffen können.
3. Die Errichtung und Einrichtung der für die kirchliche Versorgung der Gemeinden erforderlichen Gebäude im Rahmen einer das Gesamtsiedlungsgebiet berücksichtigenden Planung sowie den hierfür erforderlichen Grunderwerb. Die Gebäude, Einrichtungen und Grundstücke gehen in das Eigentum der Gemeinde über, für die sie errichtet werden.
4. Die Bereitstellung der Mittel für diejenigen Aufgaben, die für Gemeinden des Kirchenkreises Dortmund gemeinsam sind. Das sind z. Zt.:
 - a) die Unterhaltung des kirchlichen Gemeindedienstes für Innere Mission und des Kreisjugendpfarrers,
 - b) die Unterhaltung des Kinderheimes in Dortmund-Hörde,
 - c) die Durchführung des kirchlichen Meldewesens.
5. Die Aufbringung der gesamten Pfarrbesoldung einschließlich der in den Verbandsgemeinden noch zu errichtenden Pfarrstellen sowie der Bezüge der geistlichen Hilfskräfte entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Ordnungen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Stelleneinkünfte und etwaiger Zuschüsse.
6. Die Aufbringung und Weiterleitung der für den Kirchenkreis, die Provinzialkirche und die Gesamtkirche zu erhebenden Umlagen.
7. Die Einrichtung und Unterhaltung eines Betriebsfonds.
8. Die Schaffung einheitlicher Gebührensätze in den Verbandsgemeinden.

III

Der Verband erfüllt seine Aufgaben im Dienste seiner Gemeinden, von denen er getragen wird. Er kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Gemeinden heranziehen.

IV

Die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbandes und seiner Organe erfolgt nach Maßgabe anliegender Satzung.

V

Diese Urkunde tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Münster, den 10. Juli 1942.

Evangelisches Konsistorium der Kirchenprovinz
Westfalen

Dr. Thümmel

Nr. 4839

Gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, vom 8. April 1924 – GS. S. 221 – wird zu der Urkunde des Evangelischen Konsistoriums der Kirchenprovinz Westfalen in Münster vom 10. Juli 1942 über die Bildung eines Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund hierdurch die staatliche Genehmigung erteilt.

Berlin, den 11. September 1942.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

Dr. Muhs

Staatsgenehmigung

I 11528/42

Satzung

des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund.

§ 1

Der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund ist juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 2

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der geschäftsführende Ausschuß (Vorstand).

§ 3

Die Leitung des Verbandes liegt unbeschadet der Rechte der Aufsichtsbehörden dem Vorstand ob. Dieser hat den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, sowie Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung der Beschlüsse des Vorstandes festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse derselben nicht bedarf.

§ 4

Nach § 2 der Verordnung über die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände an anderen Orten vom 13. Mai 1936 – Ges.Bl. DEK. 1936 S. 63 – werden die Aufgaben und Befugnisse der Verbandsvertretung z. Zt. vom Vorstand wahrgenommen.

Nähere Bestimmungen über die Verbandsvertretung, ihre Bildung und ihre Aufgaben, bleiben daher einer späteren Ergänzung der Satzung vorbehalten.

§ 5

Der geschäftsführende Ausschuß (Vorstand) besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar aus drei Pfarrern und vier Laien. Der Verbandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende soll möglichst ein Pfarrer sein. Beide Ämter besetzt der Vorstand aus seinen Mitgliedern. Die nichtgeistlichen Mitglieder des Vorstandes müssen die Eignung zum Presbyteramt gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 haben. Sie haben das Amtsgelübde in einer Sitzung des Vorstandes zu Händen des Superintendenten des Kirchenkreises abzugeben.

§ 6

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte, außer dem Vorsitzenden, aus.

Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Das erste Ausscheiden wird durch Los bestimmt.

Unter den zuerst Ausscheidenden muß sich der stellvertretende Vorsitzende befinden. Bei einem Ausscheiden vor Ablauf der Amtsdauer findet für den Rest der Amtsdauer die Wahl eines Nachfolgers statt.

§ 7

Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat vom Vorsitzenden einberufen. Auf seine Verhandlungen und seine Geschäftsführung finden die §§ 25 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2, 26, 27 Abs. 1, 28, 29, 30 Abs. 1 und 32 der Kirchenordnung und die Artikel 148, 149 und 151 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreussischen Union vom 29. September 1922 sinngemäß Anwendung.

§ 8

Auf die Geschäftsführung und Verwaltung des Verbandes finden die Grundsätze der Verwaltungsordnung für das Vermögen der evangelischen Kirchengemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 20./22. Oktober 1932 sinngemäß Anwendung.

§ 9

Der Verband ist berechtigt, Anleihen zum Erwerb von Grundstücken und zur Errichtung neuer Gebäude aufzunehmen, soweit ihm laufende Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht zur Verfügung stehen.

§ 10

Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann der Vorsitzende binnen einer Frist von einer Woche Einspruch beim Evangelischen Konsistorium erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Konsistoriums ist endgültig.

Es wird dem Verband zur Pflicht gemacht, insbesondere bei Planungen im Sinne von II 3 der Errichtungsurkunde, im Einvernehmen mit den davon unmittelbar betroffenen Kirchengemeinden zu arbeiten. Findet zwischen Verband und einer Verbandsgemeinde in solchen Fällen keine Einigung statt, so entscheidet das Konsistorium nach Anhörung beider Parteien endgültig.

§ 11

Der Verband beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch Ausschreibung kirchlicher Umlagen, von Kirchensteuern und Kirchgeld, die unmittelbar von den Gemeindegliedern nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften erhoben werden.

Die Mittel, die er zur Erfüllung der ihm nach Abschnitt II Ziffer 2-7 der Errichtungsurkunde obliegenden Verpflichtungen und für seine Verwaltungskosten braucht, deckt der Verband unmittelbar aus den erhobenen Kirchensteuern einschließlich des Kirchgeldes.

§ 12

Der Verband ist verpflichtet, aus den Gesamtsteuermitteln die leistungsschwachen Verbandsgemeinden mit denjenigen Mitteln auszustatten, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und gesetzlichen Leistungen benötigen und sich in Ermangelung eigener Einnahmen oder dritter Verpflichteter ohne die Erhebung von Kirchensteuern nicht beschaffen können.

Der Bedarf ergibt sich aus den Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden. Im übrigen führt der Verband die in den Gemeinden erhobenen Kirchensteuern an diese ab zur Deckung ihrer haushaltsplanmäßigen Aufgaben.

Auf die den Verbandsgemeinden zustehenden Leistungen sind im Laufe des Rechnungsjahres nach Bedarf Vorschüsse zu zahlen.

§ 13

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre sämtlichen Haushaltspläne rechtzeitig vor dem 15. Januar eines jeden Jahres dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand kann Posten der Haushaltspläne der Kirchengemeinden mit Ausnahme der gesetzlichen Leistungen aus rechtlichen oder finanziellen Gründen beanstanden. Erfolgt die Beanstandung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Einreichung des Haushaltsplanes, so gelten dessen Festsetzungen seitens des Verbandes als anerkannt. Findet im Falle einer Beanstandung keine Einigung statt, so entscheidet das Konsistorium endgültig nach Anhörung der beteiligten Verbandsgemeinden und des Vorstandes.

§ 14

Der Verband erledigt die ihm in der Errichtungsurkunde unter II übertragenen Aufgaben unmittelbar.

Er kann sich bei der Durchführung der Aufgaben aber auch der einzelnen Gemeinden bedienen.

§ 15

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Verband die bei ihnen für die äußere Verwaltung vorhandenen Gebäude und sonstige Einrichtungen auf Verlangen in dem für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendigen Ausmaß zur Verfügung zu stellen. Die in den Verbandsgemeinden vorhandenen Kirchensteuerämter sind erforderlichenfalls auf den Verband zu überführen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Konsistorium.

§ 16

Der Vorstand gibt den Kirchengemeinden alljährlich bis zum 1. Oktober einen Bericht über die Geschäftsführung und die finanzielle Entwicklung des Verbandes im vergangenen Rechnungsjahr.

§ 17

Die durch eine Auflösung oder Verkleinerung der Verwaltungseinrichtung in den Einzelgemeinden freiwerdenden Kirchengemeindebeamten und Angestellten sind nach Möglichkeit von dem Verband zu übernehmen. Die den Beamten und Angestellten zustehenden Rechte auf Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung werden durch die Übernahme seitens des Verbandes nicht berührt. Der Beamte bzw. Angestellte muß sich im Falle einer Übernahme eine Änderung seiner Dienstanweisung und die Zuteilung anderer Dienstverrichtungen gefallen lassen. Findet zwischen einer Kirchengemeinde und dem Verband eine Einigung über die Übernahme eines Beamten bzw. eines Angestellten nicht statt, so entscheidet das Konsistorium. Die Anrufung des Konsistoriums steht auch dem betroffenen Beamten bzw. Angestellten zu.

§ 18

Bis auf weiteres werden die den Organen des Verbandes nach der vorstehenden Satzung zugewiesenen Befugnisse von einem durch das Konsistorium zu ernennenden Verbandsausschuß wahrgenommen.

Münster, den 10. Juli 1942.

Evangelisches Konsistorium der Kirchenprovinz
Westfalen

Dr. Thümmel

Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund

Die Urkunde über die Bildung eines Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund vom 10. Juni 1942 und die dazugehörige Satzung vom gleichen Tage (KABL. 1942 S. 107 und f.) erhalten auf Grund des Beschlusses der Kreissynode Dortmund vom 6. Oktober 1947 folgende neue Fassung:

Urkunde über die Bildung eines Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der evangelischen Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 – Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 S. 16 – ordnet die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes an:

§ 1

Die evangelischen Kirchengemeinden:

- a) der Altstadt Dortmund:
Heliand, Johannes, Körne-Wambel, Luther, St. Marien, Markus, Martin, Melanchthon, St. Nicolai, Paul-Gerhardt, Paulus, St. Petri, St. Reinoldi,
 - b) des weiteren Stadtgebietes Dortmund:
Aplerbeck, Asseln, Barop, Berghofen, Bodelschwingh, Bövinghausen, Brackel, Brechten, Derne, Dorstfeld, Eichlinghofen, Eving, Hörde, Hombruch, Huckarde, Husen, Kirchhörde, Kirchlinde-Rahm, Lindenhorst, Löttringhausen, Lütgendortmund, Marten, Mengede, Oespel, Scharnhorst, Schüren, Sölde, Syburg, Wellingham I, Wellingham II, Wickede,
 - c) des Stadtgebietes Lünen:
Lünen, Brambauer, Preußen
- bilden den „Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund“.

§ 2

Der Gesamtverband hat, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der Kirchengemeinden, folgende Aufgaben:

- a) Er erhebt Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen entsprechend den hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften.
 - b) Soweit die Kirchengemeinden nicht über eigene Einnahmen verfügen oder dritte Verpflichtete nicht herangezogen werden können, stattet der Verband sie mit den Mitteln zur Erfüllung ihrer Leistungen und gesetzlichen Verpflichtungen aus.
 - c) Der Verband errichtet im Rahmen einer das Gesamtgebiet berücksichtigenden Planung die für die kirchliche Versorgung erforderlichen Gebäude, richtet sie ein und erwirbt Grund und Boden. Die Gebäude, Einrichtungen und Grundstücke gehen in das Eigentum der Gemeinde über, für die sie beschafft werden.
 - d) Er stellt die Mittel bereit für diejenigen Aufgaben, die für die Gemeinden des Kirchenkreises Dortmund gemeinsam sind. Das sind z. Zt.
 1. der kirchliche Gemeindedienst für Innere Mission und der Kreisjugendpfarrer,
 2. das Synodal-Kinderheim
 3. das kirchliche Meldewesen,
 4. das Johannes-Falk-Heim für männliche Jugend in Dortmund-Sölde,
 - e) Der Verband bringt die gesamte Pfarrbesoldung einschließlich der in den Verbandsgemeinden noch zu errichtenden Pfarrstellen sowie die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte auf, entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Ordnungen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Stelleneinkünfte und etwaiger Zuschüsse.
 - f) Er bringt die Umlagen für den Kirchenkreis und die Landeskirche auf und leitet sie weiter.
 - g) Er errichtet und unterhält einen Betriebsfonds.
 - h) Er schafft einheitliche Gebührensätze in den Verbandsgemeinden.
- Im Rahmen dieser Urkunde kann die Verbandsvertretung dem Verbandsvertreter weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Der Verband erfüllt seine Aufgaben im Dienste seiner Gemeinden, von denen er getragen wird. Er kann die Gemeinden zur Durchführung seiner Aufgaben heranziehen.

§ 4

Der Verband richtet sich ein und gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß der anliegenden Satzung.

Dieser Urkunde ist am 1. April 1949 in Kraft getreten.

Bielefeld, den 27. Juni 1949.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Wilm

Nr. III 5632/Dortmund Ges. Verb. 1

Gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirche vom 8. April 1924 (GS. S. 221), wird zu der Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld vom 27. Juni 1949 über die Bildung eines Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund hierdurch mit Ermächtigung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf vom 18. Mai 1950 I G 90-06-466 II/50 die staatliche Genehmigung erteilt.

Arnsberg, den 12. November 1951

Der Regierungspräsident

(L. S.) Im Auftrage:

Dr. Giertz.

II U 1 D-19 E

Satzung

des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund

§ 1

Der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund ist juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 2

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der geschäftsführende Ausschuß (Vorstand).

§ 3

Die Leitung des Verbandes liegt, unbeschadet der Rechte der Aufsichtsbehörden und der Rechte der einzelnen Kirchengemeinden, dem Vorstand ob. Dieser vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, sowie Vollmachten, müssen unter Anführung des

betreffenden Vorstandsbeschlusses von dem Vorsitz der des Verbandes und zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsgemäße Fassung der Beschlüsse des Vorstandes festgestellt, so daß es eines weiteren Nachweises der einzelnen Erfordernisse nicht bedarf.

§ 4

Die Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund bildet die Verbandsvertretung.

§ 5

Auf die Verbandsvertretung sowie deren Mitglieder und Verhandlungen finden die §§ 21 Abs. 1–3, 22, 23, 25, 26, 27 Abs. 1 und 3, 28, 31, Abs. 1, 3 und 4 und 113 der Kirchenordnung sinngemäß Anwendung. An den Sitzungen der Verbandsvertretung nehmen alle Mitglieder des Vorstandes teil.

§ 6

Der geschäftsführende Ausschuß (Vorstand) besteht aus den Mitgliedern des Synodalvorstandes. Die Verbandsvertretung kann ihn durch Zuwahl von höchstens 4 Mitgliedern ergänzen.

§ 7

Die Verbandsvertretung setzt den Haushaltsplan in jedem Jahr fest und faßt den dafür erforderlichen Kirchensteuerbeschluß. Ihr liegt die Beratung des Vorstandes ob. Der Verbandsvorsitzer ruft sie zusammen, wenn es die Geschäftsführung erfordert, mindestens aber einmal im Jahre, zur Feststellung des Haushaltsplanes und zur Fassung des Kirchensteuerbeschlusses. Vor der Übernahme neuer Aufgaben bedarf der Vorstand der Zustimmung der Verbandsvertretung. Insbesondere ist die Aufnahme von Anleihen, der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken an die Zustimmung der Verbandsvertretung gebunden.

Der Vorsitz hat die Verbandsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8

Die Leitung der Verbandsvertretung und des geschäftsführenden Ausschusses (Vorstand) liegt beim Verbandsvorsitzer und im Falle seiner Verhinderung beim stellvertretenden Verbandsvorsitzer. Verbandsvor-

sitzer ist der Superintendent des Kirchenkreises Dortmund, sein Stellvertreter ist der Synodalassessor.

§ 9

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes entspricht der Amtsdauer der Mitglieder des Synodalvorstandes.

§ 10

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens vierteljährlich einmal, zusammen. Auf seine Verhandlungen und seine Geschäfte finden die §§ 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 26, 27 Abs. 1, 28, 29, 30 Abs. 1 und 32 der Kirchenordnung und die Artikel 148, 149 und 151 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 sinngemäß Anwendung.

§ 11

Auf die Geschäftsführung und Verwaltung des Verbandes finden die Grundsätze der Verwaltungsordnung für das Vermögen der evangelischen Kirchengemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 20./22. Oktober 1932 sinngemäß Anwendung.

§ 12

Der Verband ist berechtigt, Anleihen zum Erwerb von Grundstücken und Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufzunehmen, soweit ihm laufende Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht zur Verfügung stehen. Es wird ihm zur besonderen Pflicht gemacht, bei Planungen im Sinne von § 2 c im Einvernehmen mit den davon betroffenen Kirchengemeinden zu arbeiten. Können sich in solchen Fällen Verband und Gemeinde nicht einigen, so entscheidet nach Anhörung beider Parteien die Kirchenleitung endgültig.

§ 13

Der Vorstand legt der Verbandsvertretung die Gegenstände der Beratung vor. Er kann auch über Ziffer 7 hinaus die Verbandsvertretung beschließen lassen. In diesem Falle bindet der Beschluß der Verbandsvertretung den Vorstand. Die Geschäftsordnung der Kreissynode Dortmund findet auch auf die Geschäftsführung des Verbandes entsprechende Anwendung.

§ 14

Der Vorsitzende kann gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Verbandsvertretung dann bei der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen binnen einer Frist von einer Woche Einspruch einlegen, wenn

er der Auffassung ist, daß die Beschlüsse gegen die bestehenden Gesetze verstoßen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Kirchenleitung ist endgültig.

§ 15

Der Vorstand beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch Ausschreibung kirchlicher Umlagen (Kirchensteuern und Kirchgeld). Der Verband erhebt diese Mittel unmittelbar von den Mitgliedern der ihm angeschlossenen Kirchengemeinden nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften. Die Mittel, die der Verband zur Erfüllung der ihm nach der Errichtungsurkunde obliegenden Verpflichtung und für seine Verwaltungskosten braucht, deckt er unmittelbar aus den erhobenen Kirchensteuern, einschließlich des Kirchgeldes.

§ 16

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltspläne rechtzeitig vor dem 15. Februar eines jeden Jahres dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand kann Posten der Haushaltspläne der Kirchengemeinden, soweit sie nicht vom Gesetz geforderte Leistungen darstellen, beanstanden. Beanstandet er den Haushaltsplan nicht innerhalb von 2 Monaten nach seiner Einrichtung, so erkennt er ihn damit an. Glaubt eine Verbandsgemeinde, sich mit der Entscheidung des Vorstandes nicht einverstanden erklären zu können, so entscheidet die Verbandsvertretung, der der Vorstand die Frage vorlegt. Die betroffene Verbandsgemeinde ist an die Entscheidung des Vorstandes gebunden, wenn sie nicht innerhalb zwei Wochen nach deren Bekanntgabe beantragt hat, die Frage der Verbandsvertretung vorzulegen. Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Beanstandung zu halten, bis endgültig feststeht, ob sie aufgehoben wird. Die Verbandsvertretung kann für die Entscheidung derartiger Meinungsverschiedenheiten einen ständigen Ausschuß einsetzen.

§ 17

Der Verband stattet aus den Gesamtsteuermitteln die Verbandsgemeinden mit denjenigen Beträgen aus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und gesetzlichen Leistungen benötigen und in Ermangelung eigener Einnahmen oder dritter Verpflichteter ohne Kirchensteuer sich nicht beschaffen können. Der Bedarf ergibt sich aus den vom Verbands anerkannten Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden.

§ 18

Der Verband erledigt die in der Errichtungsurkunde unter 2 umschriebenen oder die ihm nach Ziffer 7 Abs. 1 dieser Satzung obliegenden Aufgaben unmittelbar oder mittels einzelner Verbandsgemeinden.

§ 19

Die in den Verbandsgemeinden vorhandenen Kirchensteuerämter können auf den Verband überführt werden. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verbands die bei ihnen für die äußere Verwaltung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen auf Anfordern in dem Maße zur Verfügung zu stellen, wie sie für den Verband erforderlich sind. Dabei soll der Verband die Bedürfnisse der betroffenen Gemeinde gebührend berücksichtigen.

§ 20

Der Verband übernimmt nach Möglichkeit die durch Auflösung oder Verkleinerung der Verwaltungseinrichtungen in den Einzelgemeinden freiwerdenden Kirchengemeindebeamten und Angestellten. Die diesen Beamten und Angestellten zustehenden Rechte auf Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung werden durch eine solche Übernahme nicht berührt. Der Beamte oder Angestellte muß sich im Falle der Übernahme eine Änderung seiner Dienstanweisung und die Zuteilung anderer Dienstverrichtungen gefallen lassen. Können Verband und eine Gemeinde sich über die Übernahme eines Beamten oder Angestellten nicht einigen, so entscheidet die Kirchenleitung. Auch der Beamte oder Angestellte kann die Kirchenleitung anrufen.

Bielefeld, den 27. Juni 1949.

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Wilm

Gesamtverband evangelischer Kirchengemeinden Dortmund

Die Urkunde über die Bildung eines Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund vom 27. Juni 1949 und die dazugehörige Satzung vom gleichen Tage (KABl. 1952 S. 3 ff.) erhalten folgende neue Fassung:

Urkunde

über die Bildung eines Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden Dortmund

§ 1

Die evangelischen Kirchengemeinden

a) des Kirchenkreises Dortmund-Mitte:

Heliand, Johannes, Körne-Wambel, Lukas, Luther, St. Marien, Markus, Martin, Melanchthon, St. Nicolai, Paul-Gerhardt, Paulus, St. Petri, St. Reinoldi,

b) des Kirchenkreises Dortmund-Nordost:

Asseln, Brackel, Brechten, Derne, Eving, Husen, Lindenhorst, Scharnhorst, Wickede,

c) des Kirchenkreises Dortmund-Süd:

Advent, Aplerbeck, Barop, Berhhofen, Brüninghausen, Eichlinghofen, Höchsten, Hörde, Hombruch, Kirchhörde, Löttringhausen, Schüren, Sölde, Syburg, Wellingghofen I und Wellinghofen II,

d) des Kirchenkreises Dortmund-West:

Bodelschwingh, Westerfilde, Bövinghausen, Deusen, Dorstfeld, Hukkarde, Kirchlinde-Rahm, Lütgendortmund, Marten, Mengede, Nette, Oespel, Oestrich,

e) des Kirchenkreises Lünen:

Bork-Selm, Brambauer, Horstmar, Lünen und Preußen,
und die in diesen Kirchenkreisen neu entstehenden Gemeinden bilden den Gesamtverband evangelischer Kirchengemeinden Dortmund. Er ist juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 2

Der Gesamtverband hat unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörde, der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden folgende Aufgaben:

a) Er erhebt Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen entsprechend den hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften.

- b) Soweit die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden nicht über eigene Einnahmen verfügen oder dritte Verpflichtete nicht herangezogen werden können, stattet der Verband sie mit den Mitteln zur Erfüllung ihrer Leistungen und gesetzlichen Verpflichtungen aus.
- c) Der Verband errichtet im Rahmen einer das Gesamtgebiet berücksichtigenden Planung die für die kirchliche Versorgung erforderlichen Gebäude, richtet sie ein und erwirbt Grund und Boden. Die Gebäude, Einrichtungen und Grundstücke gehen in das Eigentum der Gemeinde, über für die sie beschafft werden.
- d) Der Verband kann Darlehen zum Erwerb von Grundstücken und zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufnehmen, sofern ihm laufende Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht zur Verfügung stehen.
- e) Der Verband stellt die Mittel bereit für diejenigen Aufgaben, die für die angeschlossenen Gemeinden gemeinsam sind. Dies sind z. Z.:
1. der kirchliche Gemeindedienst für Innere Mission,
 2. das Jugendpfarramt,
 3. das Volksmissionarische Amt,
 4. das Katechetische Amt,
 5. die Krankenhauseelsorge,
 6. die Gehörlosenseelsorge,
 7. die Gefängnisseelsorge,
 8. der Religionsunterricht in den Berufsschulen,
 9. der Vortragsdienst und die Pressestelle,
 10. die Synodalbücherei,
 11. das Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise,
 12. das Bauamt des Gesamtverbandes,
 13. das kirchliche Meldewesen,
 14. das Synodalkinderheim Schloß Schwansbell bei Lünen,
 15. das Ludwig-Steil-Haus (Lehrlingsheim) in Dortmund-Mitte,
 16. das Johannes-Falk-Heim in Dortmund-Sölde,
 17. das Erholungsheim Cappenberg bei Lünen,
 18. das Studentenwohnheim.
- f) Der Verband bringt die gesamte Pfarrbesoldung für die vorhandenen und in den Verbandsgemeinden und Kirchenkreisen noch zu errichtenden Pfarrstellen sowie die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte auf, entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Ordnungen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Stelleneinkünfte und etwaiger Zuschüsse.
- g) Er bringt die Umlagen für die Kirchenkreise und die Landeskirchen auf und leitet sie weiter.
- h) Er errichtet und unterhält einen Betriebsfonds.

i) Er erstrebt einheitliche Gebührensätze in den Verbandsgemeinden.

Im Rahmen dieser Urkunde kann die Verbandsvertretung dem Verbands weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Der Verband erfüllt seine Aufgaben im Dienste seiner Gemeinden, von denen er getragen wird. Er kann die Gemeinden zur Durchführung seiner Aufgaben heranziehen.

§ 4

Die Errichtung und Geschäftsführung des Verbandes und seiner Organe erfolgt nach Maßgabe der anliegenden Satzung.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Mai 1960

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thümmel

Nr. 10243/Dortmund Ges. Verb. 1

Zu der nach der Urkunde vom 12. 5. 1960 von der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Bildung eines Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden Dortmund erteile ich hiermit die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G. S. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (G. S. S. 594).

Arnsberg i. W., den 29. Dezember 1960

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.)

41 gez. Unterschrift.

Satzung des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden Dortmund

§ 1

Der Gesamtverband evangelischer Kirchengemeinden Dortmund mit dem Sitz in Dortmund ist juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 2

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der geschäftsführende Ausschuß (Vorstand).

§ 3

1. Die Verbandsvertretung besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses (Vorstand),
 - b) den Vorsitzenden der Presbyterien der Verbandsgemeinden, bei Verhinderung ihren Stellvertretern,
 - c) je einem Presbyter der Verbandsgemeinden,
 - d) je einem weiteren Vertreter (Pfarrer oder Presbyter) für Gemeinden mit mehr als 3 Pfarrstellen,
 - e) Vertretern der gemeinsamen Einrichtungen, deren Leitung und Verwaltung den Vereinigten Kirchenkreisen übertragen worden sind, und Vertretern anderer kirchlicher Werke.
2. a) Die unter Ziffer 1c) Genannten werden von den Presbyterien gewählt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium.
b) Die Auswahl und Berufung der unter 1e) genannten Vertreter nimmt der geschäftsführende Ausschuß (Vorstand) vor.
Für die unter Ziffer 1c), d) und e) genannten Mitglieder der Verbandsvertretung sind je zwei Stellvertreter zu bestellen.

3. Sofern ein Superintendent gleichzeitig Vorsitzender eines Presbyteriums ist, tritt an seine Stelle (Ziffer 1b) sein Stellvertreter im Presbyterium.

§ 4

1. Der geschäftsführende Ausschuß (Vorstand) besteht aus
 - a) den Superintendenten der Kirchenkreise Dortmund-Mitte, Dortmund-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West und Lünen. Die Vertretung der Superintendenten regelt sich entsprechend nach Art. 104 der Kirchenordnung;
 - b) fünf von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, die je einen Kirchenkreis vertreten. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu bestellen;

- c) bis zu höchstens 4 von der Verbandsvertretung hinzugewählten Mitgliedern, die nicht der Verbandsvertretung anzugehören brauchen. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.

2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes entspricht der Amtsdauer der Mitglieder der Kreissynodalvorstände (vgl. Art. 105 der Kirchenordnung).

§ 5

Die Leitung des Verbandes liegt, unbeschadet der Rechte der Aufsichtsbehörde und der einzelnen Kirchengemeinden, dem Vorstand ob. Dieser vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden und Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, sowie Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Vorstandsbeschlusses von dem Vorsitzenden des Verbandes und zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsgemäße Fassung der Beschlüsse des Vorstandes festgestellt, so daß es eines weiteren Nachweises der einzelnen Erfordernisse nicht bedarf.

§ 6

1. Die Leitung der Verbandsvertretung und des geschäftsführenden Ausschusses (Vorstand) liegt beim Verbandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung beim stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

2. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung aus dem Kreise der Superintendenten gewählt, und zwar für die Dauer ihrer Amtsperiode als Superintendent.

§ 7

1. Der Vorstand erstattet der Verbandsvertretung den Geschäftsbericht und legt die Gegenstände der Beratung vor.

Die Verbandsvertretung setzt den Haushaltsplan des Gesamtverbandes und die Haushaltspläne der vom Gesamtverband verwalteten eigenen oder ihm übertragenen Einrichtungen fest und faßt den Kirchensteuerbeschuß. Ihr liegt es ob, den Vorstand zu beraten. Der Verbandsvorsitzende ruft sie zusammen, wenn es die Geschäftsführung erfordert, mindestens aber einmal im Jahre. Zur Übernahme neuer Aufgaben bedarf der Vorstand der Zustimmung der Verbandsvertretung.

Sie beschließt auch über die Änderung ihrer Satzung. Der Beschluß über eine Satzungsänderung erfordert eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.

2. Der Vorsitzende hat die Verbandsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

3. Die Verbandsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

1. Auf die Organe des Verbandes (Verbandsvertretung und Vorstand), deren Mitglieder und Verhandlungen finden die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (Kirchl. Amtsbl. 1954 Nr. 5) sinngemäß Anwendung.

2. Für die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Verbandsorgane und für die Abstimmung gilt Artikel 98 der Kirchenordnung sinngemäß.

§ 9

1. Auf die Geschäftsführung und Verwaltung finden die Grundsätze der jeweils für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen gültigen Verwaltungsordnung Anwendung.

2. Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Finanzausschuß bestellen. Ihm können auch Personen angehören, die weder der Verbandsvertretung noch einem Presbyterium angehören. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.

§ 10

Der Vorsitzende kann gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Verbandsvertretung bei der Leistung der Evangelischen Kirche von Westfalen binnen einer Frist von einer Woche Einspruch einlegen, wenn er der Auffassung ist, daß die Beschlüsse gegen die bestehenden Gesetze verstoßen.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Kirchenleitung ist endgültig.

§ 11

Der Verband beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch Ausschreibung kirchlicher Umlagen (Kirchensteuern und Kirchgeld). Der Verband erhebt diese Mittel unmittelbar von den Mitgliedern der ihm angeschlossenen Kirchengemeinden nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften. Die Mittel, die der Verband zur Erfüllung der ihm nach der Errichtungsurkunde obliegenden Verpflichtungen und für seine Verwaltungskosten braucht, deckt er unmittelbar aus den erhobenen Kirchensteuern, einschließlich des Kirchgeldes.

§ 12

Der Verband stattet aus den Gesamtsteuermitteln die Verbandsgemeinden und die Kirchenkreise mit denjenigen Beträgen aus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und gesetzlichen Leistungen benötigen und in Ermangelung eigener Einnahmen oder dritter Verpflichteter ohne Kirchensteuer sich nicht beschaffen können. Der Bedarf ergibt sich aus den vom Vorstand anerkannten Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden und der Kirchenkreise.

§ 13

Der Verband erledigt die in der Errichtungsurkunde unter 2 umschriebenen oder die ihm nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung obliegenden Aufgaben unmittelbar oder mittels einzelner Verbandsgemeinden.

§ 14

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verbande die bei ihnen für die äußere Verwaltung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen auf Anfordern in dem Maße zur Verfügung zu stellen, wie sie für den Verband erforderlich sind. Dabei soll der Verband die Bedürfnisse der betroffenen Gemeinde gebührend berücksichtigen.

§ 15

1. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltspläne rechtzeitig vor dem 1. Dezember eines jeden Jahres dem Vorstand einzureichen. Auch die Kirchenkreise legen ihre Haushaltspläne dem Vorstand vor.

2. Der Vorstand kann Posten der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise, soweit sie nicht vom Gesetz geforderte Leistungen darstellen, beanstanden. Beanstandet er den Haushaltsplan nicht innerhalb von 3 Monaten nach seiner Einreichung, so erkennt er ihn damit an. Glaubt eine Verbandsgemeinde oder ein Kirchenkreis sich mit der Entscheidung des Vorstandes nicht einverstanden erklären zu können, so entscheidet die Verbandsvertretung, der der Vorstand die Frage vorlegt. Die betroffene Verbandsgemeinde bzw. der Kirchenkreis ist an die Entscheidung des Vorstandes gebunden, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Bekanntgabe beantragt wird, die Frage der Verbandsvertretung vorzulegen. Die Gemeinde bzw. der Kirchenkreis hat sich im Rahmen der Beanstandung zu halten, bis endgültig feststeht, ob ihr abgeholfen wird. Die Verbandsvertretung kann für die Entscheidung derartiger Meinungsverschiedenheiten einen ständigen Ausschuß einsetzen.

Bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Ausschusses (Vorstandes) nach dieser Satzung führt der bisherige Vorstand die Geschäfte (§ 5) weiter.

Bielefeld, den 12. Mai 1960

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thümmel

Nr. 10243/Dortmund Ges. Verb. 1

**Urkunde über die Bildung der Vereinigten Kirchenkreise
Dortmund – Verband der Evangelischen Kirchengemeinden
und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen –**

Nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Kreissynoden der Kirchenkreise Dortmund-Mitte, Dortmund-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West und Lünen, der Verbandsvertretung des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden Dortmund und der Vereinigten Kreissynodalvorstände Dortmund hat die Kirchenleitung beschlossen:

§ 1

- A Die evangelischen Kirchengemeinden
- a) des Kirchenkreises Dortmund-Mitte
Heliand, Johannes, Lukas, Luther, St. Marien, Markus, Martin, Matthäus, Melancthon, St. Nicolai, Paul-Gerhardt, Paulus, St. Petri, St. Reinoldi und Wambel,
 - b) des Kirchenkreises Dortmund-Nordost
Asseln, Brackel, Brechten, Derne, Eving, Husen, Kemminghausen, Lanstrop, Lindenhorst, Neuscharnhorst, Scharnhorst und Wickede,
 - c) des Kirchenkreises Dortmund-Süd
Advent, Aplerbeck, Barop, Berghofen, Brüninghausen, Eichlinghofen, Hörde, Hombruch, Kirchhörde, Löttringhausen, Schüren, Sölde, Syburg/A. d. Höchsten, Wellinghofen I und Wellinghofen II,
 - d) des Kirchenkreises Dortmund-West
Bodelschwingh, Bövinghausen, Deusen, Dorstfeld, Huckarde, Kirchlind-Rahm, Lütgendortmund, Marten Immanuel, Marten Stephanus, Mengede, Nette, Oberdorstfeld, Oespel, Oestrich und Westerfilde,
 - e) des Kirchenkreises Lünen
Bork-Selm, Brambauer, Lünen, Horstmar-Beckinghausen und Preußen,
- B die Kirchenkreise:
Dortmund-Mitte, Dortmund-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West und Lünen
bilden die
Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen –

Dem Verband können weitere Kirchengemeinden angeschlossen werden.

§ 2

Der Verband dient der Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben der angeschlossenen Verbandsgemeinden und Kirchenkreise.

§ 3

Der Verband ist Rechtsnachfolger des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden Dortmund und der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund. Der Verband übernimmt die Mitarbeiter dieser Verbände.

§ 4

Aufgaben, Verfassung und Geschäftsführung des Verbandes werden durch die Verbandssatzung geregelt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Urkunde und die Satzung über die Bildung des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden Dortmund in der Fassung vom 12. Mai 1960 (KABl. 1961 S. 11 ff.) außer Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1972

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez.: D. Thimme

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vom 16. 11. 1972 vollzogene Bildung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der evgl. Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen – wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 12. Dezember 1972

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) gez.: Unterschrift

G.Z.: 44.6

**Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund –
Verband der Evangelischen Kirchengemeinden
und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen –**

§ 1

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die ihm angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und diejenigen Aufgaben wahrzunehmen, für die ein gemeinsames Handeln der Kirchengemeinden und Kirchenkreise geboten oder zweckmäßig ist. Er soll ferner die Gemeinschaft und Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiter sowie ihrer Einrichtungen, Werke und Dienste fördern und auf gegenseitige Abstimmung ihrer Planungen und Maßnahmen hinwirken. Die Planungen und Entscheidungen des Verbandes haben im Blick auf diese Aufgaben zu geschehen. Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise unterstützen den Verband bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung.

(2) Der Verband vertritt gemeinsame Aufgaben und Anliegen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gegenüber den staatlichen und kommunalen Behörden und gegenüber der Öffentlichkeit.

(3) Der Verband errichtet und unterhält die Einrichtungen, die für die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise erforderlich sind. Es führt die entsprechenden Einrichtungen fort, die bisher von den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund und dem Gesamtverband evangelischer Kirchengemeinden Dortmund errichtet und unterhalten wurden*).

*) Das sind:

- a) Diakonisches Werk Dortmund mit den eigenen Einrichtungen: Kirchlicher Gemeindedienst für Innere Mission Dortmund
Johannes-Falk-Heim
Kinderheim Schwansbell
Ludwig-Steil-Haus
Ev. Studentenheim,
- b) Telefonseelsorge und sonstige Beratungsdienste,
- c) Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen,
- d) Schulreferat,
- e) Zentrale für Gemeindeaufbau und Sozialarbeit mit
Bildungsreferat
Jugendreferat
Referat für Gemeindeaufbau
Referat für Sozialarbeit,
- f) Synodalbücherei,
- g) Pressestelle,

(4) Der Verband erhebt Kirchensteuer und Kirchengeld unmittelbar von den Gemeindegliedern der Verbandsgemeinden nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften.

(5) Der Verband stattet die Kirchengemeinden und Kirchenkreise gemäß § 12 dieser Satzung mit den finanziellen Mitteln aus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen benötigen.

(6) Der Verband stattet die Kirchengemeinden und Kirchenkreise gemäß § 13 dieser Satzung mit den erforderlichen Grundstücken und Gebäuden aus.

(7) Der Verband errichtet und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Personalstellen. Pfarrstellen und Pastorinnenstellen des Verbandes werden gemäß § 14 dieser Satzung errichtet und besetzt.

(8) Der Verband bringt die landeskirchliche Umlage auf.

(9) Der Verband kann mit selbständigen Einrichtungen, Werken, Vereinen und Gesellschaften zusammenarbeiten, sich an ihnen beteiligen oder für sie Verwaltungsaufgaben übernehmen.

(10) Der Verband kann im Auftrag von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen die Durchführung von Verwaltungsaufgaben übernehmen, insbesondere Besoldungen, Vergütungen und Löhne auszahlen.

(11) Der Verband kann die Kirchengemeinden und Kirchenkreise in wirtschaftlichen Fragen und bei der Errichtung und Besetzung von Personalstellen beraten.

(12) Der Verband kann Richtsätze für einheitliche Gebühren im Verbandsbereich festsetzen.

(13) Der Verband errichtet und unterhält gemäß § 15 dieser Satzung die für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes erforderlichen Einrichtungen und Organe.

§ 2

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsvertretung,
2. der Verbandsvorstand (Vorstand).

- h) Krankenhauseelsorge,
- i) Studentenseelsorge,
- j) Gehörlosenseelsorge,
- k) Blindenseelsorge,
- l) Gefangenenseelsorge,
- m) Binnenschiffermission,
- n) Haus der Vereinigten Kirchenkreise.

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung obliegt die Leitung des Verbandes, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Vorstand übertragen ist. Sie berät und beschließt über Grundsatzfragen der Arbeit des Verbandes. Sie fördert die gemeinsamen Einrichtungen des Verbandes sowie die kirchlichen Werke und Dienste im Bereich des Verbandes.

(2) Die Verbandsvertretung wählt nach den Bestimmungen der §§ 5, 7 und 8 dieser Satzung ihren Vorsitzenden sowie den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Verbandsvertretung beschließt über

- a) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung und Auflösung von Einrichtungen des Verbandes,
- b) die Zusammenarbeit des Verbandes mit selbständigen Einrichtungen, Werken, Vereinen und Gesellschaften und die Beteiligung an ihnen,
- c) die Errichtung und Aufhebung von Stellen für Pfarrer, Pastorinnen und Beamte des Verbandes,
- d) die Einrichtung und Aufhebung von Stellen des Verbandes für Angestellte der Vergütungsgruppen I bis III BAT,
- e) die Bildung und Auflösung von Ständigen Ausschüssen des Verbandes gemäß § 9 dieser Satzung,
- f) die Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 15 dieser Satzung,
- g) die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld,
- h) die Höhe der Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise gemäß § 12 dieser Satzung,
- i) die Bildung von Rücklagen und Fonds für besondere Aufgaben gemäß § 12 dieser Satzung,
- j) die Feststellung der Haushaltspläne und die Abnahme der Jahresrechnungen des Verbandes und seiner Einrichtungen,
- k) außer- und überplanmäßige Ausgaben, sofern sie nicht auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen oder 3% des Gesamthaushalts übersteigen,
- l) den Erlaß von Geschäftsordnungen gemäß § 10 dieser Satzung,
- m) die Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandssatzung gemäß § 18 dieser Satzung.

(4) Die Verbandsvertretung führt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes.

(5) Die Verbandsvertretung entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihr von dem Presbyterium einer Verbandsgemeinde, einer Kreissy-

node, einem Kreissynodalvorstand, einem Ständigen Ausschuß, dem Vorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

- (1) Der Verbandsvertretung gehören an
 - a) die Superintendenten der zum Verband gehörenden Kirchenkreise und die weiteren Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Mitglieder, die von den Presbyterien der dem Verband angehörenden Kirchengemeinden aus ihrer Mitte entsandt werden, und zwar entsenden Gemeinden mit ein bis drei Pfarrstellen je einen Presbyter und einen Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle oder Pastorinnenstelle, Gemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen je zwei Presbyter und einen Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle oder Pastorinnenstelle,
 - c) Mitglieder, die von den Kreissynoden der dem Verband angehörenden Kirchenkreise aus ihrer Mitte entsandt werden, und zwar entsendet jeder Kirchenkreis vier, mindestens zur Hälfte nichttheologische Mitglieder, die zugleich bestimmte Bereiche des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit vertreten sollen, an denen der Kreissynode besonders gelegen ist, sowie ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied des Kreissynodalvorstandes, die für die Wahl in den Vorstand vorgeschlagen werden,
 - d) zehn Mitglieder aus den verschiedenen Einrichtungen, Werken, Diensten und Arbeitsbereichen, die vom Vorstand nach Anhören der zuständigen Ausschüsse gemäß § 7 Absatz 1 c Verbandsgesetz berufen werden.
- (2) Für die in Absatz 1 unter b), c) und d) genannten Mitglieder der Verbandsvertretung ist je ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) In der Verbandsvertretung muß die Zahl der nichttheologischen Mitglieder die Zahl der theologischen Mitglieder übersteigen.
- (4) Die Verbandsvertretung wird alsbald nach der jeweiligen allgemeinen Presbyterwahl für die Dauer von vier Jahren gebildet. Eine wiederholte Entsendung oder Berufung von Mitgliedern ist zulässig.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium, der Kreissynode oder der Einrichtung bzw. dem Dienst, Werk oder Arbeitsbereich, dem das Mitglied angehört.
- (6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Vorstand gewählt, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu bestellen.

Vorsitz, Geschäftsführung der Verbandsvertretung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung aus dem Kreis der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Die Tagungen der Verbandsvertretung werden vom Vorsitzenden der Verbandsvertretung vorbereitet, einberufen und geleitet. Die Tagesordnung wird von ihm in Zusammenarbeit mit dem Vorstand aufgestellt.

(3) Die Verbandsvertretung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Tagung muß innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn die Kirchenleitung, der Vorstand, ein Kreissynodalvorstand, eine Kreissynode, zehn Presbyterien oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung die Einberufung schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände fordern.

(4) Die Einberufung der Verbandsvertretung muß spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Verbandsvertretung die Verbandsvertretung ohne Einhaltung der Frist einberufen. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsvertretung sich damit einverstanden erklärt, daß die Frist nicht eingehalten worden ist.

(5) An den Sitzungen der Verbandsvertretung nehmen der Leiter der Verbandsverwaltung und die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse, soweit sie nicht der Verbandsvertretung angehören, mit beratender Stimme teil.

(6) Für die Verhandlungen der Verbandsvertretung gelten, soweit in dieser Satzung oder durch eine Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen der Artikel 95 bis 100 der Kirchenordnung sinngemäß.

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt im Auftrag der Verbandsvertretung und nach ihren Beschlüssen und Richtlinien die Geschäfte des Verbandes. Er ist ferner für alle Aufgaben und Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach den Bestimmungen dieser Satzung begründet ist oder von der Verbandsvertretung beschlossen wird.

(2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden, durch welche für den Verband rechtsverbindliche

Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Verbandes zu versehen.

(3) Dem Vorstand obliegen insbesondere

- a) die Berufung von Mitgliedern der Verbandsvertretung gemäß § 4 dieser Satzung,
- b) die Berufung von Mitgliedern der Ausschüsse gemäß § 9 dieser Satzung,
- c) die Berufung der Mitarbeiter des Verbandes; bei der Berufung leitender Mitarbeiter ist der zuständige Ausschuß zu hören,
- d) die Mitwirkung bei der Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen und Pastorinnenstellen des Verbandes gemäß § 14 dieser Satzung,
- e) die Einrichtung von Stellen des Verbandes für Angestellte ab Vergütungsgruppe IV BAT nach Beratung mit den zuständigen Ausschüssen,
- f) die Aufstellung der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen des Verbandes und seiner Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Haushaltsausschuß,
- g) die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften nach Beratung mit dem Haushaltsausschuß,
- h) in dringenden Fällen und mit Zustimmung des Haushaltsausschusses die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Ausgaben, sofern sie nicht auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen oder 3% des Gesamthaushalts nicht übersteigen – Artikel 106 Absatz 3 der Kirchenordnung gilt sinngemäß –,
- i) die Prüfung und Anerkennung des Finanzbedarfs der Verbandsgemeinden gemäß § 12 dieser Satzung,
- j) die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz des Verbandes nach Beratung mit dem Haushaltsausschuß,
- k) die Entscheidung über die Planung und Errichtung neuer Gebäude des Verbandes nach Beratung mit den Ausschüssen für Bauplanung und Haushalt.

(5) Der Vorstand führt die Aufsicht über die Verwaltung und die Einrichtungen des Verbandes.

(5) Der Vorstand erstattet der Verbandsvertretung jährlich einen Geschäftsbericht.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören an

- a) die Superintendenten der zum Verband gehörenden Kirchenkreise,
- b) je ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied aus jedem Kreissynodalvorstand, die von der Verbandsvertretung entsprechend den Vorschlägen der Kreissynoden aus ihrer Mitte gewählt werden,
- c) fünf nichttheologische Mitglieder, die von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt werden.

(2) Die in Absatz 1 unter a) genannten Mitglieder des Vorstandes werden durch die Synodalassessoren bzw. durch deren Stellvertreter vertreten. Für die in Absatz 1 unter b) genannten Mitglieder des Vorstandes ist entsprechend den Vorschlägen der Kreissynoden je ein Stellvertreter von der Verbandsvertretung zu wählen. Für die in Absatz 1 unter c) genannten Mitglieder ist je ein Stellvertreter von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte zu wählen.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gebildet. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, wenn ein Mitglied aus der Verbandsvertretung ausscheidet.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt zunächst der Stellvertreter an seine Stelle. Die Verbandsvertretung hat bei ihrer nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 8

Vorsitz, Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung aus dem Kreis der Superintendenten für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden mindestens alle zwei Monate einberufen. Für seine Verhandlungen gelten die Bestimmungen des Artikels 107 der Kirchenordnung sinngemäß.

(3) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen der Vorsitzende der Verbandsvertretung, die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse und der Leiter der Verbandsverwaltung mit beratender Stimme teil. Die Leiter der Einrichtungen, Werke und Dienste des Verbandes nehmen, soweit sie nicht dem Vorstand angehören, an den Sitzungen in wichtigen Fragen ihres Aufgabenbereichs mit beratender Stimme teil.

(4) Der Vorstand beruft aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand. Zu ihm gehören die Superintendenten sowie fünf weitere Mitglieder, die jeweils einen der zum Verband gehörenden Kirchenkreise vertreten sollen. Den Vorsitz hat der Vorsitzende des Vorstandes.

(5) Der geschäftsführende Vorstand führt im Auftrag des Vorstandes die laufenden Geschäfte und entscheidet in dringenden Fällen. Solche Entscheidungen sind dem Vorstand bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden im einzelnen durch Beschluß des Vorstandes festgelegt.

§ 9

Ausschüsse und Beauftragte

(1) Die Verbandsvertretung bildet für besondere Bereiche der kirchlichen Arbeit oder für Aufgaben des Verbandes Ständige Ausschüsse, insbesondere für

- a) Bauplanung
- b) Bildung
- c) Diakonie und Sozialarbeit
- d) Haushalt
- e) Jugend
- f) Kirchenmusik
- g) Publizistik
- h) Seelsorge
- i) Struktur
- j) Verkündigung und Gottesdienst
- k) Weltmission und Ökumene.

(2) Die Ständigen Ausschüsse sollen die Organe des Verbandes und der ihm angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie die Einrichtungen, Werke und Dienste in den Fragen ihres Arbeitsbereiches beraten. Ihnen obliegt ferner die Anregung, Planung, Koordinierung oder Durchführung von Arbeitsvorhaben, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören. Sie beschließen im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel. Die Verbandsvertretung und der Vorstand können den Ständigen Ausschüssen besondere Aufgaben übertragen.

(3) Den Ständigen Ausschüssen gehören jeweils an:

- a) bis zu zehn Mitglieder, die von der Verbandsvertretung gewählt werden,
- b) weitere Mitglieder, die auf Vorschlag der Einrichtungen, Werke und Dienste vom Vorstand berufen werden; ihre Zahl soll die Zahl der von der Verbandsvertretung gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Den Ständigen Ausschüssen sollen neben sachkundigen Gemeindegliedern Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle oder Pastorinnenstelle und hauptamtliche Mitarbeiter angehören, die in den einzelnen Arbeitsbereichen tätig sind. Ihnen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglied eines Verbandsorgans einer Kreissynode oder eines Presbyteriums sind. In den Ständigen Ausschüssen sollen alle Kirchenkreise vertreten sein.

(5) Die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden von den jeweiligen Ausschüssen gewählt.

(6) Die Ständigen Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

(7) Die Sitzungen der Ständigen Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

(8) Die Ständigen Ausschüsse geben der Verbandsvertretung jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie sind berechtigt, Anträge an die Verbandsvertretung und an den Vorstand zu stellen.

(9) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, soweit nicht die Verbandsvertretung für das Sachgebiet bereits einen Ständigen Ausschuß gebildet hat. Der Vorstand beschließt über Aufgaben und Zusammensetzung dieser Ausschüsse.

(10) Die Verbandsvertretung oder der Vorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen. Für die Beauftragten gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 10

Geschäftsordnungen

Die Verbandsvertretung kann für ihre Arbeit und für die Arbeit des Vorstandes Geschäftsordnungen erlassen, in denen Einzelheiten der Geschäftsführung geregelt werden. Für die Geschäftsordnung der Verbandsvertretungen gilt Artikel 39 der Kirchenordnung sinngemäß.

§ 11

Entgelt für Dienste in den Verbandsgremien

Die Mitglieder der Verbandsvertretung, des Vorstandes und der Verbandsausschüsse leisten ihre Dienste unentgeltlich. Notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden erstattet.

Grundsätze für das Finanzwesen

(1) Für die Ausstattung des Verbandes und der ihm angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit den erforderlichen finanziellen Mitteln werden die in den Absätzen 2 und 3 genannten Verteilungsmaßstäbe zugrunde gelegt.

(2) Für den Bedarf der Verbandsghremien werden als Verteilungsmaßstäbe berücksichtigt:

- a) der anerkannte Bedarf für die Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Prediger, Predigerinnen und Hilfsprediger,
- b) die Zahl der Gemeindeglieder,
- c) die Zahl der Pfarrstellen und Pastorinnenstellen,
- d) die Zahl der Predigtstätten,
- e) der anerkannte Bedarf für Kindertagesstätten,
- f) der anerkannte Bedarf für den Schuldendienst,
- g) der anerkannte Bedarf in besonderen Härtefällen,
- h) der anerkannte Bedarf für Grunderwerb sowie für die Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden gemäß § 13 dieser Satzung.

(3) Der Bedarf der Kirchenkreise und des Verbandes wird im Rahmen eines von der Verbandsvertretung festzusetzenden Anteils am Gesamtkirchensteueraufkommen gedeckt. Die Kirchenkreise erhalten außerdem eine Pauschalzuweisung für besondere Aufgaben des Kirchenkreises und seiner Gemeinden.

(4) Über die Höhe der Finanzzuweisungen aufgrund der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verteilungsmaßstäbe entscheidet jährlich die Verbandsvertretung. Die Prüfung und Anerkennung des Bedarfs in den in Absatz 2 genannten Fällen obliegt dem Vorstand. Über die Verteilung von Mehreinnahmen gegenüber dem veranschlagten Kirchensteueraufkommen sowie über Kürzungen bei Mindereinnahmen entscheidet die Verbandsvertretung.

(5) Im Rahmen einer gemeinsamen Finanzplanung des Verbandes und der ihm angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise können beim Verband durch Beschluß der Verbandsvertretung Rücklagen und Fonds für besondere Zwecke gebildet werden.

(6) Für die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gilt folgende Regelung:

- a) Einnahmen aus dem Pfarrvermögen werden in voller Höhe an den Verband abgeführt.
- b) Einnahmen aus dem Kirchenvermögen werden bis zu 50% an den Verband abgeführt; dafür gilt folgende Berechnungsgrundlage:
Bei den Einnahmen aus dem bebauten und unbebauten Grundbesitz können zunächst 30% für Bewirtschaftung, Unterhaltung und Ver-

waltung des Grundbesitzes abgesetzt werden; von dem Restbetrag werden 50% an den Verband abgeführt; der Vermögensstand der Kirchengemeinden ist zum Stichtag 1. Januar 1967 festgestellt; nach diesem Stand wird der an den Verband abzuführende Teil der eigenen Einnahmen berechnet; ein Vermögenszuwachs nach diesem Stichtag sowie Einnahmeerhöhungen werden nicht berücksichtigt.

- c) Zinserträge aus Rücklagen werden nicht angerechnet.
- d) Einnahmen aus Kollekten, Sammlungen und Spenden werden nicht angerechnet.

§ 13

Grundsätze für das Bau- und Grundstückswesen

(1) Die Ausstattung der zum Verband gehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit den notwendigen Grundstücken und Gebäuden erfolgt im Rahmen einer Planung, welche die Erfordernisse im gesamten Verbandsgebiet berücksichtigt. Auch die Maßnahmen für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude sollen im Rahmen einer Gesamtplanung vorgenommen werden.

(2) Grundstücke und Gebäude gehen in das Eigentum derjenigen kirchlichen Körperschaft über, für die sie erworben bzw. errichtet werden.

(3) Der Verband kann die Kosten für den Grunderwerb, sowie für die Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden der Kirchengemeinden und Kirchenkreise übernehmen, wenn die Kirchengemeinden und Kirchenkreise nicht über eigene Mittel aus Vermögen oder eigenen Einnahmen verfügen oder dritte Verpflichtete nicht herangezogen werden können.

(4) Der Verband kann Darlehen zum Erwerb von Grundstücken oder zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufnehmen, sofern ihm dafür laufende Mittel nicht zur Verfügung stehen.

(5) Der Verband kann den Schuldendienst für Darlehen übernehmen, die Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit seiner Zustimmung zum Erwerb von Grundstücken oder zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufgenommen haben.

§ 14

Besetzung von Verbandspfarrstellen

Für die Errichtung und Besetzung der Pfarrstellen und Pastorinnenstellen des Verbandes gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Errichtung und Besetzung kreiskirchlicher Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Dabei übernimmt die Verbandsvertretung

die Aufgaben der Kreissynode, der Vorstand die Aufgaben des Kreissynodalvorstandes.

§ 15

Rechnungsprüfungenwesen

(1) Für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes werden ein Rechnungsprüfungsausschuß berufen und ein Rechnungsprüfungsamt gebildet. Diese nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen für das Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen wahr.

(2) Für die Berufung des Rechnungsprüfungsausschusses und für die Besetzung des Rechnungsprüfungsamtes mit der erforderlichen Anzahl von Rechnungsprüfern gelten die entsprechenden Bestimmungen für das Rechnungsprüfungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß. Dem Rechnungsprüfungsausschuß soll je ein Vertreter jedes Kirchenkreises angehören.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt zugleich auch die Aufgaben eines Rechnungsprüfers für die dem Verband angehörenden Kirchenkreise wahr. Die Rechte und Pflichten der Organe der Kirchenkreise hinsichtlich der Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden bleiben unberührt.

(4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsamtes sind in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches nur an Weisungen des Rechnungsprüfungsausschusses gebunden, für den sie jeweils tätig werden. Sie müssen über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, gegenüber anderen als den jeweils zuständigen Stellen Verschwiegenheit bewahren.

§ 16

Verbandsverwaltung

(1) Der Verband richtet zur Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben eine Verbandsverwaltung ein. Organisation und Geschäftsführung der Verbandsverwaltung werden durch den Vorstand geregelt.

(2) Der Verbandsverwaltung können die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben und die Durchführung besonderer Aufträge für die dem Verband angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise übertragen werden, sofern dies von deren Leitungsorganen beschlossen wird. Über zu erhebende Gebühren beschließt die Verbandsvertretung.

§ 17

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und Verbandsmitgliedern oder zwischen dem Vorstand und Ausschüssen kann die Verbandsvertretung zur Entscheidung angerufen werden.

(2) Bei Streitigkeiten gilt im übrigen § 13 Absatz 1 des Verbandsgesetzes.

§ 18

Änderungen der Verbandsaufgaben und der Satzung

Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben und dieser Satzung erfordern, daß zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Der Verband übernimmt die Mitarbeiter, die bisher im Dienst der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund und des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden Dortmund gestanden haben.

(2) Bis zur Wahl des neuen Vorstandes führen die bisherigen Vereinigten Kreissynodalvorstände und der bisherige Vorstand des Gesamtverbandes gemeinsam die Geschäfte.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1972

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

gez.: D. Thimme